



EASO

Praxisleitfaden zur Anwendung von Beendigungsklauseln

Reihe EASO-Praxisleitfäden

November 2021





EASO

Praxisleitfaden zur Anwendung von Beendigungsklauseln

Reihe EASO-Praxisleitfäden

November 2021



Manuskript abgeschlossen im November 2021

Weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2022

PDF ISBN 978-92-9400-182-5

doi:10.2847/520

BZ-02-20-081-DE-N

Print ISBN 978-92-9400-181-8

doi:10.2847/211

BZ-02-20-081-DE-C

Titelbild: marchmeena29 © iStock, 2019

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des EASO unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Über den Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Die Aufgabe des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) besteht in der Unterstützung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierter Länder (EU+-Länder ⁽¹⁾) unter anderem durch gemeinsame Schulungen, gemeinsame Qualitätsstandards und gemeinsame Herkunftsländerinformationen. Entsprechend seinem übergeordneten Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung gemeinsamer Standards und hochwertiger Verfahren im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen, entwickelt das EASO gemeinsame Instrumente und Leitlinien für die Praxis.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden wurde von Sachverständigen aus den EU+-Ländern erarbeitet; wertvolle Beiträge lieferten außerdem die Europäische Kommission und der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE). Darüber hinaus leistete das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) wertvolle Beiträge ⁽²⁾. Der Ablauf wurde vom EASO unterstützt und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EASO-Asylverfahrensnetzwerk sämtlichen EU+-Ländern zur Konsultation vorgelegt.

Für wen ist dieser Leitfaden gedacht? Dieser Leitfaden wendet sich vorrangig an Entscheider in Asylverfahren, die sich mit Beendigungsfällen befassen, Anhörende sowie politische Entscheidungsträger der nationalen Asylbehörden. Darüber hinaus kann er auch Qualitätsbeauftragten und Rechtsberatern sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die im Bereich internationaler Schutz im Rahmen der EU tätig sind.

Wie wird dieser Leitfaden genutzt? Dieser Leitfaden zur Anwendung der Beendigungsklauseln ist in fünf Teile untergliedert: I. Rechtsrahmen, II. Rechtliche Analyse der Beendigungsklauseln für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, III. Verfahrensrechtliche Schritte der Beendigung, IV. Rechtliche Folgen der Beendigung und V. Gruppenmaßnahmen zur Beendigung. Der Leitfaden enthält durchgängig Verweise und Zusammenfassungen der einschlägigen Rechtsprechung sowie Checklisten und Beispielthemen zur weiteren Erkundung als Hilfestellung für Entscheider, die sich mit Beendigungsfällen befassen.

Diese Leitlinie sollte in Verbindung mit dem *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r* ⁽³⁾ verwendet werden.

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken? Es handelt sich hierbei um ein rechtlich nicht bindendes Annäherungsinstrument. Der Leitfaden spiegelt die gemeinsamen Standards wider, lässt jedoch auch Raum für nationale Abweichungen in Rechtsvorschriften, Leitlinien und Praktiken.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union EU-Recht verbindlich auslegen kann, erstellt.

⁽¹⁾ Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ergänzt um Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²⁾ Die endgültige Fassung des Leitfadens gibt nicht notwendigerweise den Standpunkt des UNHCR wieder.

⁽³⁾ *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, 2018.

Inhalt

Über den Leitfaden	5
Abkürzungsverzeichnis	7
Einleitung.....	8
I. Rechtsrahmen.....	9
(a) Völkerrecht.....	9
(b) EU-Recht.....	10
(c) Europäische Rechtsprechung	14
II. Rechtliche Analyse der Beendigungsklauseln.....	16
(a) Freiwillige Handlungen der Person, die zu Beendigung führen	16
(b) Veränderung der Umstände	21
(c) Zwingende Gründe für die Ablehnung des Schutzes des Herkunftslandes	27
III. Verfahrensrechtliche Schritte der Beendigung	30
(a) Auslösende Faktoren und Einleitung des Verfahrens	30
(b) Bereitstellung von Informationen	32
(c) Persönliche Anhörung.....	33
(d) Beweiswürdigung.....	36
(e) Ausarbeitung der Entscheidung.....	39
(f) Mitteilung der Entscheidung und wirksamer Rechtsbehelf	40
(g) Spezielle Erwägungen bei schutzbedürftigen Personen	41
(h) Praktische Herausforderungen der Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen im Beendigungsverfahren.....	44
IV. Rechtliche Folgen der Beendigung	46
(a) Folgen für die betroffene Person.....	46
(b) Rechtliche Folgen der Beendigung für Familienangehörige	47
(c) Folgeantrag auf internationalen Schutz	48
V. Gruppenmaßnahmen zur Beendigung	50
(a) Kontext der Maßnahme.....	50
(b) Praktische Vorkehrungen.....	51
(c) Interessenvertreter bei der Gruppenmaßnahme	52
(d) Folgen von Gruppenmaßnahmen.....	53

Abkürzungsverzeichnis

COI	Herkunftsländerinformationen
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EU	Europäische Union
EU+-Länder	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Länder
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das entsprechende Protokoll von 1967 (Vereinte Nationen)
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
QRL	Anerkennungsrichtlinie (auch Qualifikationsrichtlinie) – Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Ursprüngliche QRL	Ursprüngliche Anerkennungsrichtlinie – Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
VRL	Asylverfahrensrichtlinie – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

Einleitung

Der Schwerpunkt dieses Leitfadens liegt auf der Anwendung von Beendigungsklauseln gemäß der Definition des Artikels 1C Absatz 1 bis 6 der Genfer Flüchtlingskonvention ⁽⁴⁾ und der Artikel 11 und 16 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU (Neufassung)) (QRL). Er dient als praktische Orientierungshilfe in Bezug auf die verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Aspekte der Beendigung auf der Grundlage einschlägiger Rechtsprechung und nationaler Praktiken. Dieser Leitfaden skizziert auch die Unterschiede zwischen der Anwendung von Beendigungsklauseln auf Flüchtlinge und auf Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz.

Die Beendigung ist einer der Gründe, die zur Aberkennung des internationalen Schutzes führen können ⁽⁵⁾. Der internationale Schutz kann auch in Situationen aberkannt werden, in denen Personen von internationalem Schutz hätten ausgenommen werden sollen ⁽⁶⁾, in Situationen, in denen der Schutzstatus aufgrund falscher Darstellung oder Auslassung von Tatsachen erteilt wurde, und in Fällen, in denen die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz eine Gefahr für die Sicherheit des Staates und/oder der Gemeinschaft darstellt. Unter Umständen kommt mehr als ein Grund zur Beendigung des internationalen Schutzes zur Anwendung. Für Entscheider ist daher ein umfassendes Verständnis dieser Konzepte von größter Bedeutung.

Die Beendigungsklauseln beziehen sich auf Umstände, in denen eine Person nicht mehr Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter ist, da internationaler Schutz nicht mehr notwendig oder gerechtfertigt ist. Der Grundgedanke hinter Beendigungsklauseln ist, dass internationaler Schutz ein Substitutionsschutz ist, was bedeutet, dass er gewährt wird, solange kein Schutz seitens des Herkunftslandes verfügbar ist. Wenn festgestellt wird, dass die Person keinen Schutz mehr benötigt, wird der Schutzstatus beendet.

Bei der Anwendung von Beendigungsklauseln gilt es zu bedenken, dass die Beendigung des internationalen Schutzes weitreichende Auswirkungen auf das Leben und die Sicherheit der betroffenen Personen haben kann. Die Beendigungsklauseln sollten mit Vorsicht angewendet werden, und der Kontext, in dem die Beendigung erfolgt, sollte gebührend berücksichtigt werden. Dieser sorgfältige Ansatz ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Sicherheit der Person zu gewährleisten, die der internationale Schutz bieten soll ⁽⁷⁾, und die Verpflichtungen des Staates nach Menschenrechtsverträgen einzuhalten ⁽⁸⁾.

Bei ihrer Entscheidung, ob sie internationalen Schutz aberkennen sollen, stehen die EU+-Länder regelmäßig vor einer Herausforderung, da die Beweislast sich auf sie verlagert. Tatsächlich liegt es an ihnen, zu beweisen, dass die Gründe für die Beendigung zutreffen und dass die einschlägigen Kriterien erfüllt sind. Der abschließende Charakter der Beendigungsgründe gewährleistet dem internationalen Schutzstatus Rechtssicherheit, da Letzterer nur enden kann, wenn eine derart eindeutig festgestellte Sachlage vorliegt.

⁽⁴⁾ Vereinte Nationen, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, Genf, 28. Juli 1951, und Protokoll zu diesem Abkommen, 31. Januar 1967 (im EU-Asylrecht und beim EuGH: „Genfer Flüchtlingskonvention“).

⁽⁵⁾ Eine ausführliche Erörterung findet sich in EASO, *Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*, 2018.

⁽⁶⁾ Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht sich auf den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling.

⁽⁷⁾ Siehe O’Sullivan, M., *Refugee Law and Durability of Protection: Temporary residence and cessation of status*, Routledge, London, 2019.

⁽⁸⁾ Insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention.

I. Rechtsrahmen

(a) Völkerrecht

Die Genfer Flüchtlingskonvention stellt einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar. Die Beendigungsklauseln sind in Artikel 1C einzeln aufgeführt.

Artikel 1C der Genfer Flüchtlingskonvention

Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutrifft, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

(1) wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder

(2) wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder

(3) wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder

(4) wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder

(5) wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt;

(6) wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Wie vorstehend erkennbar, beziehen sich die ersten vier Beendigungsklauseln auf Handlungen oder das Verhalten der Person. Die fünfte und die sechste Klausel dagegen treffen zu, wenn eine objektive Veränderung der Sachlage im Herkunftsland/in dem Land, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, eintritt, und erfordern nicht zwangsläufig Handlungen der schutzberechtigten Person.

In Anbetracht der institutionellen Integrität des Asylverfahrenssystems sollten die Beendigungsklauseln und die Genfer Flüchtlingskonvention in ihrer Gesamtheit in redlicher Absicht ausgelegt und dabei auch deren Wortlaut, Kontext, Gegenstand und Zweck berücksichtigt werden. Die *travaux préparatoires* (offizielle Aufzeichnungen) der Genfer Flüchtlingskonvention dienen zusammen mit den Präambeln und Anhängen als wertvoller, jedoch nicht ausschließlicher Beleg für die wahre Bedeutung der Flüchtlingskonvention. Zudem sollte anerkannt werden, dass die Genfer Flüchtlingskonvention menschenrechtsorientiert ist und *mutatis mutandis* „im Rahmen der gesamten, zum Zeitpunkt

der Auslegung vorherrschenden Rechtsordnung ausgelegt und angewendet werden muss“⁽⁹⁾. Aus diesem Grund berücksichtigt dieser Praxisleitfaden die in den *travaux préparatoires* und Menschenrechtsbestimmungen zur Verfügung gestellten Leitlinien.

Gemäß Artikel 45 Genfer Flüchtlingskonvention sind alle Staaten, die Vertragspartei der Flüchtlingskonvention sind, einschließlich der EU+-Länder, verpflichtet, mit dem UNHCR zu kooperieren. Die Asylverfahrensrichtlinie (VRL) verweist auch auf die Überwachungsrolle des UNHCR⁽¹⁰⁾ und legt dar, dass Mitgliedstaaten dem UNHCR gewähren sollten, seine Ansichten zu einzelnen Asylanträgen in jedem Verfahrensabschnitt darzulegen. In diesem Zusammenhang bieten die UNHCR-Richtlinien EU+-Ländern eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Ermittlung des Flüchtlingsstatus sowie einen Einblick in die Auslegung von Beendigungsklauseln. Mehrere öffentliche UNHCR-Dokumente beziehen sich auf die Anwendung der Beendigungsklauseln und behandeln sowohl verfahrensrechtliche als auch inhaltliche Aspekte der Beendigung. Beispielsweise hat das UNHCR-Exekutivkomitee die Beendigung in *Allgemeine Beschlüsse zum internationalen Rechtsschutz Nr. 65* im Jahr 1991⁽¹¹⁾ und in *Beschluss zur Beendigung des Flüchtlingsstatus Nr. 69*⁽¹²⁾ im Jahr 1992 erörtert. Der UNHCR veröffentlichte im April 1999 Richtlinien zur Anwendung von Beendigungsklauseln⁽¹³⁾ sowie im Jahr 2003 Richtlinien zum internationalen Schutz in Bezug auf den Wegfall von Umständen⁽¹⁴⁾. Zudem befasst sich das *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* des UNHCR⁽¹⁵⁾ in den Absätzen 111-139 mit dem Thema der Beendigung.

(b) EU-Recht

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 QRL sind die Mitgliedstaaten angehalten, die Flüchtlingseigenschaft „abzuerkennen, zu beenden oder ihre Verlängerung abzulehnen“, wenn die betreffende Person gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist. Desgleichen sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 1 angehalten, den subsidiären Schutzstatus „abzuerkennen, zu beenden oder seine Verlängerung abzulehnen“, wenn die betreffende Person gemäß Artikel 16 nicht länger Anspruch auf subsidiären Schutz hat. Die VRL verwendet den Oberbegriff „Aberkennung des internationalen Schutzes“, um auf die Modalitäten zur Beendigung des internationalen Schutzes zu verweisen, nämlich den Schutzstatus abzuerkennen, zu beenden oder nicht mehr zu verlängern.

⁽⁹⁾ Internationaler Gerichtshof (IGH), Stellungnahme vom 21. Juni 1971, *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, IGH-Berichte 1971, Absatz 53.

⁽¹⁰⁾ Der UNHCR ist verantwortlich für die Überwachung der Anwendung internationaler Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge (Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA), *Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge*, 1950, A/RES/428(V), Absatz 8(a)).

⁽¹¹⁾ UNHCR, Exekutivkomitee des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars, *Allgemeine Beschlüsse zum internationalen Rechtsschutz Nr. 65 (XLII) – 1991*, 1991, Nr. 65 (XLII).

⁽¹²⁾ UNHCR, Exekutivkomitee des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars, *Beschluss zur Beendigung des Flüchtlingsstatus Nr. 69 (XLIII) – 1992*, 1992, Nr. 69 (XLIII).

⁽¹³⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines on their Application* [Die Beendigungsklauseln: Anwendungsrichtlinien], 1999.

⁽¹⁴⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 3: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände“-Klauseln)*, 2003, HCR/GIP/03/03.

⁽¹⁵⁾ UNHCR, *Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection Under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees* [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zum internationalen Schutz gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge], Genf, 2019, HCR/1P/4/ENG/REV. 4.

Die Gründe für die Aberkennung sind nachfolgend aufgeführt.

Gründe für die Aberkennung des internationalen Schutzes im Sinne der VRL ⁽¹⁶⁾

Erlöschen (Artikel 11 und 16 QRL). Internationaler Schutz ist nicht länger notwendig oder gerechtfertigt, entweder aufgrund des individuellen Verhaltens des Flüchtlings oder aufgrund grundlegender Veränderungen im Herkunftsland.

Ausschluss (Artikel 12 und 17 QRL). Antragsteller oder Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz sind von internationalem Schutz ausgeschlossen, wenn sie Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder schwere (nichtpolitische) Straftaten begangen haben oder sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Weiterhin ist ein Antragsteller von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn eine Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR Schutz bietet oder wenn er gleichwertige Rechte und Pflichten erworben hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit des Landes verknüpft sind, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat.

Falsche Darstellung oder Verschweigen von Tatsachen (Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b QRL). Wenn festgestellt wird, dass die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz durch falsche Darstellung oder Verschweigen von Tatsachen seitens des Antragstellers zum Zeitpunkt der ursprünglichen Feststellung erhalten wurde, ohne die ihm diese/-r niemals zuerkannt worden wäre.

Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats und/oder für die Allgemeinheit ⁽¹⁷⁾ (Artikel 14 Absatz 4 QRL). Wenn festgestellt wird, dass die Person gegenwärtig eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält, oder in Zukunft darstellen könnte. Die Klausel gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d QRL, die sich auf die Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit oder des Mitgliedstaats bezieht, ist nur auf Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz bezogen.

Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft und Erlöschen des subsidiären Schutzstatus

Die Gründe für das Erlöschen in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutz sind in Artikel 11 bzw. Artikel 16 QRL aufgeführt.

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

⁽¹⁷⁾ EuGH, Urteil vom 2. Mai 2018, *K. gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (und H. F. gegen Belgischer Staat)*, verbundene Rechtssachen C-331/16 und C-366/16, ECLI:EU:C:2018:296. Zusammenfassung verfügbar in der Rechtsdatenbank des EASO. Obwohl sich die genannten Fälle nicht direkt mit Artikel 11, 14, 16 oder 19 befassen, so beziehen sie sich doch auf die „öffentliche Sicherheit“, was im Hinblick auf die Aberkennung des Schutzes potenziell relevant ist.

Artikel 11 QRL – Flüchtlingseigenschaft

Erlöschen

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn er
- a) sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder
 - b) nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder
 - c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
 - d) freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er aus Furcht vor Verfolgung geblieben ist, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat oder
 - e) nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder
 - f) als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- (2) Bei der Prüfung von Absatz 1 Buchstaben e und f haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, sodass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.
- (3) Absatz 1 Buchstaben e und f finden keine Anwendung auf einen Flüchtling, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

Artikel 16 QRL – subsidiärer Schutzstatus

Erlöschen

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz mehr, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die sich auf zwingende, auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder wenn sie staatenlos ist, des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

Hinsichtlich der **Flüchtlingseigenschaft** sind die in Artikel 11 Absatz 1 enthaltenen Beendigungsklauseln die gleichen wie in Artikel 1C der Genfer Flüchtlingskonvention. Darüber hinaus befasst sich Artikel 11 Absatz 2 mit der erheblichen und nicht nur vorübergehenden Natur der Veränderung der Umstände, auf die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e und f Bezug genommen wird.

Die Bestimmungen über das Erlöschen des **subsidiären Schutzes** enthalten jedoch keine Klauseln, die sich auf das Verhalten der betroffenen Person beziehen. Im Hinblick auf die veränderten

Umstände unterscheidet sich das Erlöschen des subsidiären Schutzes zudem vom Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft in dem Sinne, dass die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, möglicherweise nicht nur „weggefallen“ sind, sondern sich auch „in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist“. Auf diese Weise definiert Artikel 16 Absatz 1 die veränderten Umstände etwas anders und möglicherweise etwas weiter gefasst als der entsprechende Artikel über die Flüchtlingseigenschaft, auch wenn der gemeinsame Bezugspunkt für das Erlöschen sowohl der Flüchtlingseigenschaft als auch des subsidiären Schutzes der Wegfall der Schutzbedürftigkeit ist. Hinsichtlich der Natur der Veränderung wird der gleiche Wortlaut (erheblich/wesentlich und nicht nur vorübergehend) für den subsidiären Schutz sowie für die Flüchtlingseigenschaft verwendet. Ein ähnlicher Wortlaut wird auch für die Ausnahme aufgrund zwingender Gründe verwendet.

Die Kriterien der Beendigungsklauseln und ihre wesentliche Bedeutung in der Praxis werden im Einzelnen in [Kapitel II „Rechtliche Analyse der Beendigungsklauseln“](#) erörtert.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Aberkennung des internationalen Schutzes einschließlich Erlöschens sind in der VRL in den Artikeln 44, 45 und 46 angegeben. Diese enthalten gewisse Garantien für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und werden in [Kapitel III „Verfahrensrechtliche Schritte der Beendigung“](#) näher erörtert.

Hinweis für die Nutzung des Praxisleitfadens in der Bundesrepublik Deutschland:

Die Terminologie „Erlöschen“ in der QRL und VRL kann bei Anwendung des Praxisleitfadens in der Bundesrepublik Deutschland zu Verwirrung führen, da entgegen dem Wortlaut des § 72 Asylgesetz (AsylG) nicht bei allen dort genannten Sachverhalten ein Erlöschen des Flüchtlingsschutzes eintritt. Nach der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 Artikel 45 Absatz 5 VRL ist der Erlöschentatbestand nur noch im Falle eindeutigen Verzichts und bei Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit gegeben. Diese Regelung ist bindend, auch wenn sie noch nicht in nationales Recht (§ 72 AsylG) umgesetzt ist.

Zugehöriges EASO-Instrument

EASO, *Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse, 2018*

(c) Europäische Rechtsprechung

EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Abdulla u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁸⁾

Der EuGH wurde mit einem Ersuchen um Vorabentscheidung von einem deutschen Gericht betreffend die Auslegung von Artikel 11 der ursprünglichen Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG) (ursprüngliche QRL) angerufen, wann die Flüchtlingseigenschaft als erloschen angesehen wird.

Der Fall betraf irakische Staatsangehörige, denen in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft aufgrund ihrer Furcht vor Verfolgung durch die herrschende Partei im Herkunftsland zuerkannt wurde. Nach mehreren Jahren widerrief die deutsche Behörde ihre Anerkennung aufgrund der Veränderung der Umstände im Irak. Der Fall landete vor dem Bundesverwaltungsgericht, das beschloss, ihn zur Vorabentscheidung an den EuGH zu verweisen.

Der EuGH urteilte, dass durch eine Veränderung der Umstände die Gründe, die zu der Anerkennung als Flüchtling führten, beseitigt werden müssen. Das bedeutet, dass die Akteure, die im Herkunftsland Schutz bieten, geeignete Schritte einleiten müssen, um die Verfolgung zu verhindern, wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, anwenden müssen, und dass die betroffene Person Zugang zu diesem Schutz haben muss. Um die Voraussetzung der erheblichen und nicht nur vorübergehenden Natur zu erfüllen, müssen die Gründe, aus denen dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, dauerhaft beseitigt sein. Internationale Organisationen, auch in Gestalt der Präsenz multinationaler Truppen, können Schutz bietende Akteure sein.

Der EuGH stellte fest, dass das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nicht von der Feststellung abhängig gemacht werden kann, dass eine Person keinen Anspruch auf subsidiären Schutzstatus hat, da dies zwei unterschiedliche Schutzregelungen sind.

Wenn die Asylbehörde nachprüft, ob nicht andere Umstände vorliegen, die eine Furcht vor Verfolgung rechtfertigen könnten, ist der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, an dem derartige Umstände zu messen sind, der gleiche wie der bei der Anerkennung als Flüchtling angewandte.

Wenn die zuständige Behörde die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Veränderung der Umstände in Betracht zieht, findet normalerweise Artikel 4 Absatz 4 QRL Anwendung, wenn sich der Betroffene auf andere Verfolgungsgründe als die zuvor anerkannten beruft und wenn mit diesen anderen Gründen verbundene frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung vorliegen.

⁽¹⁸⁾ EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla, Kamil Hasan, Ahmed Adem, Hamrin Mosa Rashi, Dler Jamal gegen Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, ECLI:EU:C:2010:105. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#).

EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, *Secretary of State for the Home Department gegen OA* ⁽¹⁹⁾

Der EuGH wurde mit einem Vorabentscheidungsersuchen vom Vereinigten Königreich betreffend die Auslegung von Artikel 2 Buchstabe e und Artikel 7 und 11 der ursprünglichen QRL angerufen.

Der Fall betraf einen somalischen Staatsangehörigen, dem die Flüchtlingseigenschaft im Vereinigten Königreich aufgrund der gewaltsamen Verfolgung, der er und seine Frau in ihrem Herkunftsland ausgesetzt waren, zuerkannt worden war. Nach mehreren Jahren widerrief die britische Behörde ihre Anerkennung aufgrund der Veränderung der Umstände in Somalia. Der Fall landete vor dem Upper Tribunal (Gericht zweiter Instanz), das beschloss, ihn zur Vorabentscheidung an den EuGH zu verweisen.

Der EuGH verwies auf das *Abdulla*-Urteil ⁽²⁰⁾ betreffend die Definition von Schutz: Die Akteure, die im Herkunftsland Schutz bieten, müssen geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, müssen wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, anwenden, und die betroffene Person muss Zugang zu diesem Schutz haben.

Der EuGH stellte auch fest, dass soziale und finanzielle Unterstützung durch private Akteure (z. B. die Familie) nach Rückkehr in das Herkunftsland keinen Schutz darstellen kann, da eine derartige Unterstützung als solche weder zur Verhinderung von Verfolgungshandlungen noch zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung solcher Handlungen geeignet ist und daher nicht als Schutz bietend angesehen werden kann.

⁽¹⁹⁾ EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, *Secretary of State for the Home Department gegen OA*, C-255/19, ECLI:EU:C:2021:36. Zusammenfassung verfügbar in der Rechtsdatenbank des EASO.

⁽²⁰⁾ EuGH, 2010, *Abdulla*, a. a. O., Fußnote 18.

II. Rechtliche Analyse der Beendigungsklauseln

(a) Freiwillige Handlungen der Person, die zu Beendigung führen

Von den in Artikel 11 QRL erwähnten sechs Beendigungsklauseln tragen die ersten vier den Veränderungen Rechnung, die von der betroffenen Person selbst herbeigeführt wurden. Die folgenden Klauseln finden nur auf betroffene Personen mit Flüchtlingseigenschaft Anwendung:

- a) freiwillige erneute Unterstellung unter den Schutz des Herkunftslandes;
- b) freiwillige Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit;
- c) Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit;
- d) freiwillige Rückkehr und erneute Niederlassung in dem Land, das aus Furcht vor Verfolgung verlassen wurde.

Bei Kontaktaufnahme der Person zu den Behörden des Herkunftslandes oder der Reise dorthin stellt sich die Frage, ob fortbestehender internationaler Schutz tatsächlich notwendig ist, beziehungsweise, ob noch Schutzbedürftigkeit besteht. Bei drei der vier oben genannten Situationen (Buchstaben a), b) und d)) ist das wichtigste gemeinsame Element, das es zu prüfen und zu bewerten gilt, die Freiwilligkeit des Verhaltens.

Der Begriff der „Freiwilligkeit“ impliziert die Abwesenheit jeglichen physischen, psychologischen oder materiellen Drucks. Nur **freiwillige** erneute Unterstellung, Wiedererlangung oder Rückkehr und Niederlassung kann die Schlussfolgerung begründen, dass die Schutzbedürftigkeit tatsächlich nicht mehr besteht. Die Prüfung der Freiwilligkeit muss auf den jeweiligen Umständen des Einzelfalls gründen. Die Beziehung, die der Flüchtling zu seinem Herkunftsland unterhält, sollte objektiv und unabhängig analysiert werden.

1. Freiwillige erneute Unterstellung unter den Schutz des Landes der Staatsangehörigkeit

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a QRL entspricht Artikel 1C Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Flüchtlingseigenschaft endet, wenn der Betroffene „sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt“.

Diese Klausel kann nur Anwendung finden, wenn die betroffene Person im Besitz der Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes ist, jedoch außerhalb dessen lebt. Sie bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass die Person in ihr Herkunftsland zurückgekehrt ist. Die Klausel führt zur Beendigung des internationalen Schutzes, weil die betroffene Person sich dem Schutz ihres Herkunftslandes unterstellt hat und damit zeigt, dass sie keinen Schutz des Aufnahmelandes mehr benötigt.

Die erneute Unterstellung unter den Schutz des Landes der Staatsangehörigkeit kann nur zum Erlöschen führen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- Der Flüchtling hat freiwillig gehandelt.
- Die Handlungen der Person sind von der Intention geleitet, sich erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, zu unterstellen.
- Der Flüchtling hat wirksamen Schutz erhalten.

Es muss betont werden, dass die Handlung allein nicht automatisch zur Schutzbeendigung führen würde. Die Person sollte aus eigenem Willen gehandelt haben, mit dem Ziel, Schutz zu suchen und zu erhalten. Ist die Person genötigt, aufgrund von Umständen außerhalb ihrer Kontrolle zu handeln, ist das Kriterium der Freiwilligkeit nicht erfüllt. Die Handlungen der Person sollten zudem die Intention erkennen lassen, sich erneut dem Schutz des Landes oder der Staatsangehörigkeit zu unterstellen. In diesem Sinne umfasst der Begriff „Schutz“ diplomatischen Schutz sowie konsularischen Beistand gegen Verfolgung oder ernsthaften Schaden. Der gesuchte Schutz sollte insoweit wirksam ⁽²¹⁾ sein, als bloße Versuche oder erfolgloses Ersuchen um Schutz durch das Land der Staatsangehörigkeit nicht zur Schutzbeendigung führen würden. Es sei auf die verschiedenen Arten und Abstufungen der erneuten Unterstellung hingewiesen, da sich ein gelegentlicher Kontakt mit den Behörden erheblich von einer tatsächlichen erneuten Unterstellung unterscheidet, bei der die Person regelmäßige und enge Beziehungen mit dem Land der Staatsangehörigkeit geknüpft hat.

Kontaktaufnahme zu den Behörden des Herkunftslandes ⁽²²⁾

Fälle, in denen konsularische Behörden Dokumente und Bescheinigungen ausstellen, die die Staatsangehörigen eines Landes während ihres Auslandsaufenthalts möglicherweise benötigen, wie Verlängerung von Reisepässen, Geburts- und Heiratsurkunden, Beglaubigung von Abschlusszeugnissen usw., könnten unter dem Aspekt der erneuten Inanspruchnahme des Schutzes geprüft werden. Die zentrale Frage hinsichtlich der Ausstellung von nationalen Dokumenten betrifft den Grund, aus dem das Dokument beschafft oder verlängert wurde, sowie die persönlichen Umstände der Person und die Situation im Herkunftsland. Die Ausstellung oder Verlängerung nationaler Reisepässe beispielsweise kann auf die Absicht hinweisen, wieder normale Beziehungen zu dem Land der Staatsangehörigkeit aufzunehmen ⁽²³⁾. In Einzelfällen impliziert jedoch die Beschaffung oder Verlängerung eines nationalen Reisepasses nicht die Intention, sich erneut dem Schutz des Landes der Staatsangehörigkeit zu unterstellen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der nationale Reisepass von den Behörden des Gastlandes angefordert wird. Abhängig von den individuellen Umständen und der Absicht der betroffenen Person können Kontakte zu Botschaften oder Konsulaten zwecks Beglaubigung akademischer Dokumente oder Beschaffung von Ausfertigungen von Geburts-, Heirats- und anderen Urkunden vielleicht auf die Absicht hinweisen, sich erneut dem Schutz des Herkunftslandes zu unterstellen.

In jedem Fall müssten die nationalen Behörden den Zweck des Kontakts (der Kontakte) und/oder der Reise(n) überprüfen, da die Handlung, aus dem Kontext gerissen, den falschen Eindruck vermitteln könnte. Zudem sollte bei der Prüfung eines Kontakts zu den Behörden des Herkunftslandes berücksichtigt werden, ob die Person das Ziel von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ist. In Fällen, in denen die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz die Verfolgung durch eine bewaffnete Gruppe fürchtet, impliziert der Kontakt zu den staatlichen Behörden nicht unbedingt, dass der Staat in der Lage oder willens ist, Schutz gegen die bewaffnete Gruppe zu bieten.

⁽²¹⁾ Zur weiteren Erörterung des Konzepts des „wirksamen Schutzes“ siehe Kapitel II, Abschnitt b.

⁽²²⁾ Siehe auch *Beneficiaries of International Protection Travelling to and Contacting Authorities of their Country of Origin* [Reisen von international Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland und Kontaktaufnahme zu Behörden des Herkunftslandes], Synthesebericht für die EMN-Studie, 2019.

⁽²³⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines on their Application* [Die Beendigungsklauseln: Anwendungsrichtlinien], a. a. O., Fußnote 13, Absatz 10.

Die größte Herausforderung bei diesem Verfahren besteht in der Feststellung, ob der Flüchtling durch seine Handlungen die Absicht hatte, sich dem Schutz des Herkunftslandes zu unterstellen, und ob ein solcher Schutz durch das Herkunftsland tatsächlich verfügbar wäre.

Beispiele für Handlungen, die auf eine erneute Unterstellung unter den Schutz hinweisen können ⁽²⁴⁾

- Freiwillige Rückkehr/freiwilliger Aufenthalt
- Langer Aufenthalt, ohne sich zu verstecken
- Ausstellung oder Verlängerung eines Reisepasses
- Ausstellung einer Verwaltungsurkunde
- Aufnahme einer Beschäftigung bei den Behörden des Herkunftslandes
- Von der betroffenen Person ausgehende häufige Kontakte zu nationalen Behörden über einen gewissen Zeitraum

Praktische Beispiele

In den folgenden Fällen findet ein Erlöschen möglicherweise keine Anwendung:

- Die betroffene Person kann den Willen, sich erneut dem Schutz des Herkunftslandes zu unterstellen, nicht ausdrücklich bekunden oder hat dies nicht getan, beispielsweise im Fall eines Kindes oder wenn ein Dritter ohne die Zustimmung des Flüchtlings um erneute Unterstellung ersucht hat.
- Die betroffene Person nahm nur gelegentlich Kontakt auf, z. B. um Unterlagen für eine Familienzusammenführung anzufordern, um Reisepässe für minderjährige Kinder anzufordern usw.
- Die betroffene Person nahm nur Kontakt auf, weil es absolut notwendig war, beispielsweise um weiterhin lebenswichtige Behandlungen zu erhalten.

2. Freiwillige Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit

Wie in den UNHCR-Beendigungsrichtlinien 1999 ausgeführt ist, wird die „Staatsangehörigkeit im Allgemeinen als Widerspiegelung der Bindung zwischen dem Bürger und dem Staat betrachtet, und solange der Flüchtling aus eigenem Willen die verlorene Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat, kann von der Absicht zum Erhalt des Schutzes seiner Regierung ausgegangen werden“ ⁽²⁵⁾. Der Verlust der Staatsangehörigkeit könnte vor oder nach der Anerkennung als Flüchtling eingetreten sein. Ein solcher Verlust kann auf Initiative des Herkunftslandes erfolgen, z. B. der Verlust der Staatsangehörigkeit *ex lege* aufgrund der Heirat mit einem Staatsangehörigen eines anderen Landes, oder auf Initiative der betroffenen Person, d. h. der Verzicht auf die Staatsangehörigkeit.

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b QRL findet Anwendung auf Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes verloren haben und diese nun **freiwillig** wiedererlangt haben. Die freiwillige Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit ist ein klares Indiz dafür, dass eine Normalisierung der Bindung zwischen dem Flüchtling und der Regierung besteht, derentwegen er eine

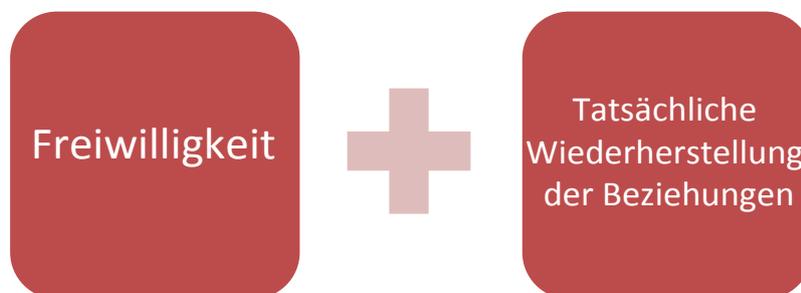
⁽²⁴⁾ Diese Aufzählung erfolgt nur beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁽²⁵⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines on their Application* [Die Beendigungsklauseln: Anwendungsrichtlinien], a. a. O., Fußnote 13, Absatz 13.

begründete Furcht vor Verfolgung hatte ⁽²⁶⁾. Wurde der freiwillige Charakter der Wiedererlangung festgestellt, wird von einer entsprechenden Absicht oder einem Motiv der Person ausgegangen.

Des Weiteren trifft der UNHCR in seiner Stellungnahme zur Anwendung der Beendigungsklauseln ⁽²⁷⁾ folgende Feststellung: *Voluntary reacquisition of former nationality must be accompanied by the **actual restoration of relations** between the individual and the country of nationality, that is, the effective protection of the country of nationality must be available to the refugee, who willingly re-avails himself or herself of it. This latter aspect is particularly important in regard to those refugees who were persecuted by deprivation of nationality.* [Die freiwillige Wiedererlangung der bisherigen Staatsangehörigkeit muss von der **tatsächlichen Wiederherstellung der Beziehungen** zwischen der betroffenen Person und dem Land der Staatsangehörigkeit flankiert sein, das heißt, der effektive Schutz des Landes der Staatsangehörigkeit muss dem Flüchtling, der sich ihm willentlich unterstellt, zur Verfügung stehen. Dieser letzte Aspekt ist besonders wichtig in Bezug auf diejenigen Flüchtlinge, die durch Entzug der Staatsangehörigkeit verfolgt wurden.]

Für die Anwendung der Beendigungsklausel genügt es nicht, dass die Staatsangehörigkeit *de jure* wiedererlangt wurde. Daher liegt in Fällen, in denen die Gesetzgebung im Herkunftsland des Flüchtlings die Staatsangehörigkeit automatisch verleiht und der Flüchtling die Staatsangehörigkeit auf diese Weise wiedererlangt hat, keine Handlung seitens des Flüchtlings vor, die die Anwendung dieser Klausel automatisch auslösen würde ⁽²⁸⁾. Auf Einzelfälle könnte jedoch Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b QRL durchaus Anwendung finden, wenn die Person die Staatsangehörigkeit ausdrücklich akzeptiert hat. Es sei auf die Besonderheiten jedes Einzelfalls verwiesen, nämlich auf die konkreten Bestimmungen des die Staatsangehörigkeit verleihenden Dekrets und auf die der Person angebotenen Schritte und Optionen sowie auf die Kenntnis des Flüchtlings von seinen Optionen.



Wie bei jedem Beendigungsfall sollten sämtliche relevanten Informationen und zusammengetragenen Beweise sorgfältig geprüft werden. Die Entscheidung sollte nicht allein auf dem einen oder anderen Aspekt beruhen, d. h. der Situation im Herkunftsland oder den individuellen Umständen des Antragstellers. Es sollten beide Faktoren gewissenhaft und auf Treu und Glauben geprüft werden.

⁽²⁶⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines on their Application* [Die Beendigungsklauseln: Anwendungsrichtlinien], a. a. O., Fußnote 13, Absatz 13.

⁽²⁷⁾ UNHCR, *UNHCR Note on the Applicability of the Cessation* [Papier des UNHCR zur Anwendbarkeit der Beendigung], Mai 1997, EC/47/SC/CRP.30, Absatz 13.

⁽²⁸⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines on their Application* [Die Beendigungsklauseln: Anwendungsrichtlinien], a. a. O., Fußnote 13, Absatz 14.

3. Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit

Internationaler Schutz kann auch in Fällen beendet werden, in denen der Flüchtling eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes der neuen Staatsangehörigkeit genießt. Dies kommt am häufigsten in den Fällen zur Anwendung, in denen Flüchtlinge in den Gastländern erfolgreich integriert sind und schließlich die Staatsangehörigkeit des Gastlandes durch Einbürgerung erwerben. Allerdings findet diese Klausel auch Anwendung in solchen Fällen, in denen die Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes (Drittlandes) erwirbt.

Durch nationale Behörden ist zu überprüfen, ob die neue Staatsangehörigkeit *de jure* und *de facto* erworben wurde und ob die Person aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder einer tatsächlichen Gefahr ernsthaften Schadens in dem Land der neuen Staatsangehörigkeit nicht in der Lage oder nicht willens ist, sich dem **Schutz des Landes der neuen Staatsangehörigkeit** zu unterstellen. Entscheider sollten sowohl den Rechtsrahmen als auch die Verwaltungspraxis prüfen, um festzustellen, ob die Staatsangehörigkeit wirksam ist und einer wirklichen Verbindung entspricht. Der Flüchtling sollte in der Lage sein, die Rechte zu genießen, die die Bürger jenes Landes besitzen, einschließlich des Rechts, in dieses Land zurückzukehren und dort Aufenthalt zu nehmen. In Fällen, in denen die neue Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erworben wird, sollten die Entscheider gründlich prüfen, ob der Schutz wirksam ist und die Gesetze auf eine Weise umgesetzt werden, dass der Schutz in der Praxis verfügbar ist. Dies ist besonders in Fällen, in denen Frauen automatisch die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erwerben, und in Fällen der Staatennachfolge relevant.

Bei der Überprüfung dieser Klausel sollten die Herkunftsländerinformationen zu Rechtsvorschriften und Praktiken herangezogen und dokumentarische Nachweise wie Reisepässe und Ausweisdokumente zusammen mit den Aussagen der Person überprüft werden.

4. Freiwillige erneute Niederlassung in dem Land, das der Flüchtling verlassen hat

Die letzte Beendigungsklausel in Bezug auf die individuellen Handlungen der Person (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d QRL) erfordert, dass die Person nicht nur freiwillig zurückgekehrt ist, sondern sich auch in dem Land, dessen Schutz gesucht wurde, erneut niedergelassen hat. Der Grundgedanke dieser Beendigungsklausel besteht darin, dass in Fällen, in denen die freiwillige Rückkehr eine erneute Niederlassung im Herkunftsland bedeutet, die Person keinen internationalen Schutz mehr benötigt, da sie sich den nationalen Schutz bereits sichern konnte⁽²⁹⁾. Bei der Anwendung dieser Klausel sollten Entscheider zwei Schlüsselfragen berücksichtigen: die Freiwilligkeit der Handlungen der Person und den Aspekt der erneuten Niederlassung.

In Bezug auf die erste Schlüsselfrage muss grundsätzlich sowohl die Rückkehr als auch der Aufenthalt **freiwillig** erfolgt sein. Entscheider sollten Fälle, in denen entweder die Rückkehr oder der verlängerte Aufenthalt nicht freiwillig erfolgte, mit gebotener Sorgfalt behandeln. In diesem Sinne findet diese Beendigungsklausel keine Anwendung auf Fälle, in denen a) die Rückkehr nicht wirklich auf der freien Zustimmung des Flüchtlings beruht (darunter Situationen von Nötigung oder Androhungen von Sanktionen oder des Entzugs von Rechten, Abschiebung, Auslieferung, Entführung oder unerwartete

⁽²⁹⁾ EASO, *Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – Richterliche Analyse*, 2018.

Reiserouten seitens Transportdienstleistern) und b) in denen die Person zwar freiwillig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt ist, jedoch ihr Aufenthalt nicht freiwillig war, und zwar aufgrund von Umständen wie Inhaftierung, Entführung oder eines kritischen Gesundheitszustands, der das Reisen verhinderte.

Im Hinblick auf die zweite Schlüsselfrage gibt es keine eindeutige Definition dafür, was als „**erneute Niederlassung**“ betrachtet werden kann. Das wesentliche Element hierbei ist, dass eine Normalisierung der Beziehungen zu der Regierung des Herkunftslandes besteht. Entscheider sollten die Handlungen des Flüchtlings auf Einzelfallbasis prüfen. Faktoren wie die Länge des Aufenthalts und Handlungen, die ein Gefühl der „Verbundenheit“ gegenüber der Gesellschaft des Landes erkennen lassen – beispielsweise die Eröffnung eines neuen Geschäfts, Bau oder Kauf eines neuen Hauses oder die Mitgliedschaft in einer politischen Partei, die Entrichtung von Steuern, Adoption eines Kindes oder die Ableistung des Militärdienstes – können eine wichtige Rolle bei der Prüfung der erneuten Niederlassung spielen. Auch wenn der Flüchtling unfreiwillig in das Land zurückgekehrt ist, können freiwillige weitere Schritte zur Niederlassung und Aufnahme eines normalen Lebens über einen längeren Zeitraum bedeuten, dass die Beendigungsklausel dennoch Anwendung findet. Dagegen entspricht die Rückreise zur Prüfung der Situation, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit einer dauerhaften Rückkehr, keiner „erneuten Niederlassung“. Ebenso wenig reicht der Besuch von Familie und Freunden über kurze Zeiträume aus, um eine freiwillige Niederlassung im Herkunftsland anzunehmen.

Die Anwendung dieser Beendigungsklausel hindert die Person nicht daran, einen neuen Flüchtlingsantrag auf der Grundlage von Umständen im Herkunftsland zu stellen, die nach seiner erneuten Niederlassung eingetreten sind ⁽³⁰⁾.

Praktisches Beispiel

Dänemark hat ein Programm aufgelegt, das Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz bei der Rückkehr in ihr jeweiliges Herkunftsland unterstützt. Sie profitieren von einer Sonderbeihilfe für ihre erneute Niederlassung in ihrem Herkunftsland. Personen, die zu einer erneuten Niederlassung nicht in der Lage sind, können innerhalb eines bestimmten Zeitraums ohne rechtliche Folgen hinsichtlich ihres internationalen Schutzstatus in das Gastland zurückkehren.

(b) Veränderung der Umstände

Artikel 11 QRL

Artikel 16 QRL

Während sich der vorhergehende Abschnitt mit den Klauseln im Zusammenhang mit dem Verhalten der betroffenen Person befasste, werden in diesem Abschnitt die Beendigungsklauseln in Bezug auf eine insgesamt veränderte Sachlage erörtert, d. h., wenn die maßgeblichen Umstände „nicht mehr bestehen“ oder „sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist“. Im Gegensatz zu den Klauseln im Zusammenhang mit dem Verhalten der betroffenen Person, die nur auf Flüchtlinge Anwendung finden, kann das Erlöschen aufgrund der Veränderung der Sachlage sowohl auf Flüchtlinge als auch auf subsidiär Schutzberechtigte angewendet werden.

⁽³⁰⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines on their Application* [Die Beendigungsklauseln: Anwendungsrichtlinien], a. a. O., Fußnote 13, Absatz 22.

Um die Veränderung der Umstände zu prüfen, muss der Entscheider auf maßgebliche Herkunftsländerinformationen zurückgreifen. Dazu können beispielsweise Informationen über die politische Lage, die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit oder Verbesserungen des Schutzes der Menschenrechte gehören. Der UNHCR stellt hierzu Folgendes fest: *It is generally assumed that the „circumstances“ in question are, principally, the political and basic human rights conditions in the country of origin or habitual residence. These circumstances will have been at the base of the fear of persecution giving rise to refugee status.* [Es wird allgemein angenommen, dass die fraglichen „Umstände“ hauptsächlich die politischen und grundlegenden Menschenrechtsbedingungen im Herkunftsland oder im Land des gewöhnlichen Aufenthalts sind. Diese Umstände werden der Anlass für die Furcht vor Verfolgung gewesen sein, die zur Flüchtlingseigenschaft führt.] ⁽³¹⁾

Die Veränderungen sollten sich auf die Umstände beziehen, **in deren Zusammenhang der betroffene Person internationaler Schutz gewährt wurde**. Mit anderen Worten, die Veränderungen sollten nicht isoliert betrachtet werden. Sie sollten stets im Zusammenhang mit den Gründen betrachtet werden, aus denen der Betroffene als Schutzberechtigter anerkannt wurde. Bei der Prüfung ist immer zu bewerten, wie sich die Veränderungen auf die betroffene Person und ihr Bedürfnis nach internationalem Schutz auswirken.

Zu prüfen sind zumeist Veränderungen der allgemeinen Lage im Herkunftsland, beispielsweise eine Veränderung der politischen oder Sicherheitslage. Die veränderten Umstände können zudem mit der Situation der betroffenen Person enger gekoppelt sein, wenn beispielsweise die dauerhafte Beilegung einer Fehde zwischen Familien erzielt wurde, deren Schutz die Behörden nicht gewähren konnten oder wollten. Um jedoch wesentlich und nicht nur vorübergehend zu sein, sollten die Veränderungen, die unter derartige Beendigungsklauseln fallen, nicht bloß von den Handlungen oder der Einstellung der Person abhängen. Mit anderen Worten, Veränderungen der Überzeugungen oder Weltanschauung oder eine Veränderung des Familienstands (wie Familienverhältnisse) der betroffenen Person gelten nicht als eine Veränderung der Umstände, die zur Beendigung führen.

Obwohl die auf individuellem Verhalten beruhenden Beendigungsklauseln (Artikel 11 Buchstaben a und d QRL) nur auf Personen mit Flüchtlingseigenschaft angewendet werden, können in bestimmten Fällen die individuellen Handlungen einer subsidiär schutzberechtigten Person die Prüfung auslösen, ob sich die schutzbegründenden Umstände möglicherweise verändert haben. Dies kann der Fall sein, wenn die betroffene Person beispielsweise in ihr Herkunftsland zurückgereist ist. Die Rückkehr an sich wäre kein Grund für ein Erlöschen, sie kann jedoch dazu führen, dass untersucht wird, ob die Umstände, derentwegen der betroffenen Person subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass internationaler Schutz nicht mehr erforderlich ist.

1. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Art der Veränderung

Sowohl für die Flüchtlingseigenschaft als auch für den subsidiären Schutzstatus muss die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend sein, sodass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann oder dass die subsidiär schutzberechtigte Person nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden ⁽³²⁾.

⁽³¹⁾ UNHCR, *Discussion Note on the Application of the „ceased circumstances“ Cessation Clauses in the 1951 Convention* [Diskussionspapier über die Anwendung der „Wegfall der Umstände“-Beendigungsklauseln des Abkommens von 1951], 20. Dezember 1991, EC/SCP/1992/CRP.1.

⁽³²⁾ Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 QRL (Neufassung).

EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Abdulla u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland* ⁽³³⁾

Der EuGH wurde mit einem Vorabentscheidungsersuchen von Deutschland betreffend die Auslegung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der ursprünglichen QRL angerufen.

In seinem Urteil befand der EuGH, dass diese Veränderung der Umstände derart sein muss, dass sie „erheblich und nicht nur vorübergehend ist, sodass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann“.

In seinem Urteil erklärte der EuGH:

„Die Beurteilung der Veränderung der Umstände als erheblich und nicht nur vorübergehend setzt somit das Fehlen begründeter Befürchtungen voraus, Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein, die schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie darstellen.“

Die „**erhebliche**“ Art der Veränderung muss im Verhältnis zu den ursprünglichen Umständen, derentwegen die betroffene Person anerkannt wurde, geprüft werden. Die Veränderung oder das Ereignis an sich muss nicht „historisch“ erheblich sein, sondern vielmehr zur Beseitigung der Faktoren führen, die die Grundlage für die ursprüngliche begründete Befürchtung oder tatsächliche Gefahr bildeten ⁽³⁴⁾. Wenn die Veränderungen die allgemeine Lage im Herkunftsland betreffen, sind Anhaltspunkte, die für die Nachprüfung ihrer Erheblichkeit maßgeblich sind, beispielsweise die Errichtung der Demokratie, erfolgreiche Änderungen der Verfassung und deren Folgen für das politische System, die allgemeine Achtung der Menschenrechte, demokratische Wahlen und ein Mehrparteiensystem, Reformen der rechtlichen und sozialen Struktur, funktionierende Institutionen und Behörden, die Aufhebung repressiver Gesetze, die Auflösung repressiver Sicherheitskräfte und aller Gruppen oder Einheiten, die für Verfolgungshandlungen ursächlich werden können ⁽³⁵⁾. Anhaltspunkte wie die Anwendung von Amnestieregelungen oder erfolgreiche Wiedereinbürgerung in großem Maßstab können ebenfalls berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der **nicht nur vorübergehenden Art** im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 QRL befand das Gericht, dass die Veränderung der Umstände dergestalt angesehen wird, wenn die Faktoren, die die Grundlage für die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung bildeten, als **dauerhaft** beseitigt angesehen werden können ⁽³⁶⁾. In Anbetracht der Andersartigkeit der jeweiligen Situation sowie der individuellen Faktoren wurde im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften kein exakter Mindestzeitraum festgelegt. Um auf die nicht nur vorübergehende Art der Veränderung zu schließen, ist es in jedem Fall unabdingbar, den erzielten Fortschritt und die Veränderungen zu analysieren, die während des Zeitraums seit Eintreten der Veränderung erfolgt sind. Diese Prüfung erfordert die Berücksichtigung der Art und Weise, in der die erheblichen Veränderungen und insbesondere die anschließende Entwicklung der Stabilität der Lage im Herkunftsland zustande kamen. Ein Übergang, der durch einen demokratischen Prozess mit fairen und offenen Wahlen stattfindet, wird beispielsweise eher die Kriterien für die „nicht nur vorübergehende“ Art der Veränderung erfüllen als eine Veränderung, die im Anschluss an die gewaltsame Machtübernahme durch ein Regime eintritt.

⁽³³⁾ EuGH, 2010, *Abdulla*, a. a. O., Fußnote 18.

⁽³⁴⁾ EuGH, 2010, *Abdulla*, a. a. O., Fußnote 18, Rn. 73.

⁽³⁵⁾ O’Sullivan, M. *Refugee Law and Durability of Protection: Temporary residence and cessation of status*, 2019, a. a. O., Fußnote 77, Kapitel 4.

⁽³⁶⁾ EuGH, 2010, *Abdulla*, a. a. O., Fußnote 18, Rn. 73.

Der UNHCR warnt davor, mögliche vorübergehende Veränderungen zu berücksichtigen, da „der Status eines Flüchtlings grundsätzlich nicht einer häufigen Überprüfung unterworfen sein sollte“ (UNHCR-Handbuch, Ziffer 135 ⁽³⁷⁾). Insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Lage in einem Herkunftsland ist es nicht immer einfach zu prüfen, ob eine Veränderung nicht nur vorübergehend ist.

2. Furcht vor Verfolgung nicht länger begründet/einer tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens nicht mehr ausgesetzt

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 QRL sollten die Veränderungen der Umstände derart sein, dass die Furcht des Flüchtlings nicht mehr begründet ist und der subsidiär Schutzberechtigte tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Mit anderen Worten, die Umstände, die ursprünglich die Zuerkennung des internationalen Schutzes gerechtfertigt haben, sollten weggefallen sein (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e QRL) oder – im Falle subsidiären Schutzes – sollten sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist (Artikel 16 Absatz 1 QRL).

Es ist zu prüfen, ob die Gründe, die zu dem Bedürfnis nach internationalem Schutz führen könnten, weiterhin bestehen. Dies können dieselben Gründe sein, auf deren Grundlage der Betroffene ursprünglich anerkannt wurde, oder neue Gründe, die nach der Anerkennung auftraten. Im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland könnten beispielsweise neue Umstände Anlass zu Furcht vor Verfolgung oder zu tatsächlicher Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, geben.

Bei Anwendung der maßgeblichen Beendigungsklausel kann es schwierig sein, die Grenze für die erforderliche Veränderung sowie den **Beweismaßstab** festzustellen, der zur Prüfung des Ausmaßes der Veränderung der Umstände angewendet wird, das eine Entscheidung über das Erlöschen rechtfertigen kann. Der für die Anwendung der „Wegfall der Umstände“-Klausel erforderliche Beweismaßstab ist als Entsprechung zu Artikel 4 Absatz 4 QRL ⁽³⁸⁾ zu verstehen, da festgestellt werden muss, dass die frühere Verfolgung oder der früher erlittene ernsthafte Schaden, die bzw. der zur ursprünglichen Anerkennung führte, nicht erneut auftritt oder dass deren/dessen Auswirkungen beseitigt wurden. Das Erlöschen impliziert somit, dass durch die Veränderung der Umstände die Ursachen, die zu der Anerkennung als Flüchtling führten, beseitigt worden sind ⁽³⁹⁾. In diesem Zusammenhang stellt der UNHCR Folgendes fest: *The standard of proof (or standard of probability) required for the application of the „ceased circumstances“ clause must be high, in particular due to the serious consequences of cessation for the refugee, and the fact that the „ceased circumstances“ clause is not triggered by a voluntary act on*

⁽³⁷⁾ „[Veränderung der] Umstände bezieht sich auf grundlegende Veränderungen in dem Land, aufgrund derer man annehmen kann, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht mehr länger besteht. Eine bloße – möglicherweise vorübergehende – Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, aber keine wesentliche Veränderung der Umstände im Sinne dieser Klausel mit sich brachten, reicht nicht aus, um diese Bestimmungen zum Tragen zu bringen.“ UNHCR, *Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection* [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zu internationalem Schutz], 2019, a. a. O., Fußnote 15, Absatz 135.

⁽³⁸⁾ „Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.“

⁽³⁹⁾ EuGH, 2010, *Abdulla*, a. a. O., Fußnote 18, Rn. 69.

the part of the refugee. [Der für die Anwendung der „Wegfall der Umstände“-Klausel erforderliche Beweismaßstab (oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab) muss hoch sein, insbesondere aufgrund der schwerwiegenden Konsequenzen des Erlöschens für den Flüchtling und der Tatsache, dass die „Wegfall der Umstände“-Klausel nicht durch eine freiwillige Handlung seitens des Flüchtlings ausgelöst wird.]⁽⁴⁰⁾

Gemäß *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*⁽⁴¹⁾ gilt Folgendes: „Damit eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden kann, müssen die in Artikel 4 Absatz 3 QRL aufgeführten Elemente mit Blick auf die anzuwendenden Beweisanforderungen geprüft werden. Die bei der Beurteilung der begründeten Angst vor Verfolgung und der tatsächlichen Gefahr, ernsthaften Schaden zu erleiden, normalerweise angewandte Beweisanforderung ist die ‚hinreichende Wahrscheinlichkeit‘. Die angewandte Beweisanforderung sollte auf jeden Fall niedriger sein als ‚zweifelsfrei‘.“

Nachdem festgestellt wurde, dass die Umstände, aufgrund derer die Anerkennung als Flüchtling erfolgt ist, weggefallen sind, ist es dennoch notwendig, nachzuprüfen, ob nicht **andere Umstände** vorliegen, aufgrund derer die betreffende Person begründete Furcht vor Verfolgung haben muss oder tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden. Nur wenn diese Frage mit „Nein“ beantwortet wird, kann der Flüchtlingsstatus oder subsidiäre Schutzstatus beendet werden. Die durchzuführende Prüfung entspricht jener, die während der Prüfung eines ersten Antrags auf Anerkennung als Flüchtling stattfindet⁽⁴²⁾. Insbesondere muss der Entscheider prüfen, ob die Person in Verbindung mit einem der fünf Gründe begründete Furcht vor Verfolgung hat, alle notwendigen Schritte der Prüfung befolgen und eine Entscheidung über die Anspruchsberechtigung erlassen⁽⁴³⁾. Wenn die begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der fünf Gründe stichhaltig ist, wird die Person als Flüchtling anerkannt. Wenn die Person keinen Anspruch auf die Anerkennung als Flüchtling hat, wird geprüft, ob die Voraussetzungen subsidiären Schutzes vorliegen. Wenn festgestellt wird, dass die Person tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 15 QRL beschrieben, dann erlischt die Flüchtlingseigenschaft, aber subsidiärer Schutz wird zuerkannt.

Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismaßstabs bei Nichtvorliegen verfolgungsbegründender Umstände (entweder aus dem gleichen Grund wie dem ursprünglichen oder aus neuen Gründen) stellte der EuGH fest, dass „der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der der Beurteilung der aus diesen anderen Umständen resultierenden Gefahr zugrunde zu legen ist, der gleiche wie der bei der Anerkennung als Flüchtling angewandte“ ist⁽⁴⁴⁾.

3. Der Begriff des wirksamen Schutzes und nichtstaatliche Akteure, die Schutz bieten können

Um die Schutzbeendigung im Falle einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände gemäß Artikel 11 und 16 QRL anzuwenden, sollten die Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz in der Lage sein, sich dem Schutz des Herkunftslandes zu unterstellen (Artikel 11

⁽⁴⁰⁾ UNHCR, *Öffentliche Erklärung des UNHCR zu den beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Rechtssachen Salahadin Abdulla u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland*, 2008, S. 18.

⁽⁴¹⁾ *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, 2015, S. 23.

⁽⁴²⁾ EuGH, 2010, *Abdulla*, a. a. O., Fußnote 18, Rn. 81-83.

⁽⁴³⁾ Weitere Orientierungshilfen zur Prüfung des internationalen Schutzes siehe *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, 2015, und *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, 2018.

⁽⁴⁴⁾ EuGH, 2010, *Abdulla*, a. a. O., Fußnote 18, Rn. 84.

Absatz 1 Buchstabe e), oder es sollte festgestellt werden, dass internationaler Schutz nicht mehr erforderlich ist (Artikel 16 Absatz 1).

In Fällen, in denen weiterhin die Gefahr der Verfolgung oder ernsthaften Schadens besteht, ist die Anwendung der Beendigungsklauseln dem Schutz untergeordnet, der im Sinne von Artikel 7 QRL von Akteuren, die Schutz bieten können, unter denselben Bedingungen wirksam gewährt wird⁽⁴⁵⁾. Die Tatsache, dass der Schutzberechtigte zuvor als solcher anerkannt wurde, impliziert, dass er nicht in der Lage oder aufgrund der Furcht oder Gefahr nicht willens war, sich dem Schutz seines Herkunftslandes zu unterstellen. Wenn der Grund für die Furcht oder Gefahr nicht weggefallen ist, so sollte die Veränderung der Umstände auf die Verfügbarkeit des Schutzes durch das Heimatland Anwendung finden. Das bedeutet, dass sich die Verfügbarkeit des Schutzes in einem Maße verändert haben sollte, dass keine begründete Furcht oder tatsächliche Gefahr mehr besteht.

In Artikel 7 Absatz 2 QRL ist dargelegt, wann Schutz „generell gewährleistet“ ist und welche Faktoren die Mitgliedstaaten bei ihren Prüfungen berücksichtigen müssen:

„Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die [...] genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.“

In seinem Urteil von 2010 in der Rechtssache *Abdulla u. a.* urteilte der EuGH, dass bei der Beurteilung der Akteure, die Schutz bieten können, auch geprüft werden muss, ob diese geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern. Daher müssen sich die zuständigen Behörden vergewissern, dass diese Akteure demgemäß insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen und dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird⁽⁴⁶⁾.

In dieser Hinsicht sollte bei der Beurteilung dieser Akteure deren Bereitschaft und Fähigkeit, Schutz zu bieten, untersucht werden. Zudem sollte überprüft werden, ob der angebotene Schutz wirksam und nicht nur vorübergehender Art ist und ob der Betroffene auch Zugang zu diesem Schutz hat. Die Nichtverfügbarkeit des Schutzes muss nicht unbedingt mit den Gründen für Verfolgung oder ernsthaften Schaden in einem Zusammenhang stehen. Die Unterlassung oder das Unvermögen, ausreichenden Schutz zu gewähren, weist de facto auf einen Mangel an Schutz hin.

Im Sinne des Urteils des EuGH in der Rechtssache OA⁽⁴⁷⁾ ist die soziale und finanzielle Unterstützung seitens privater Akteure wie der Familie oder des Clans **als solche** weder zur Verhinderung von Verfolgungshandlungen noch zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung solcher Handlungen geeignet, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie den geforderten Schutz gewährleistet. Folglich befindet das Gericht außerdem, dass eine solche soziale und finanzielle Unterstützung seitens privater Akteure für die Beurteilung der Wirksamkeit oder der Verfügbarkeit des vom Staat gebotenen

⁽⁴⁵⁾ EuGH, 2021, OA, a. a. O., Fußnote 19, Rn. 38.

⁽⁴⁶⁾ EuGH, 2010, *Abdulla*, a. a. O., Fußnote 18, Rn. 70.

⁽⁴⁷⁾ EuGH, 2021, OA, a. a. O., Fußnote 19, Rn. 41 und 46.

Schutzes nicht relevant ist. Außerdem kann gemäß demselben Urteil ein Schutz seitens privater Akteure beispielsweise in Sachen Sicherheit bei der Prüfung, ob ein wirksamer Schutz seitens des Staates im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 QRL verfügbar ist, nicht berücksichtigt werden ⁽⁴⁸⁾.

Bei der Prüfung der Akteure, die Schutz bieten können, ist es erforderlich, die bestehenden Gesetze und Bestimmungen des Herkunftslandes sowie die Art und Weise, wie sie in der Praxis angewendet werden, zu untersuchen. Die Abschaffung diskriminierender Gesetze oder das Ausmaß, in dem die Achtung der Grundrechte in der Praxis gewährleistet ist, können einschlägige Beispiele sein, wenn Akteure, die Schutz bieten können, in diesem Zusammenhang überprüft werden.

Bei der Prüfung, ob eine nichtstaatliche Organisation ein Akteur ist, der Schutz bieten kann, besteht eine zusätzliche Anforderung darin, dass der Akteur den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht. Um daher als Schutz bietender Akteur zu gelten, der die Anforderungen von Artikel 7 QRL erfüllt, muss festgestellt werden, dass die Organisation entsprechende Regierungsfunktionen über das beherrschte Staatsgebiet ausübt ⁽⁴⁹⁾. Die Präsenz solcher Organisationen kann jedoch auch ein Indiz für Instabilität sein. Somit muss in jedem Einzelfall eine gründliche und individuelle Bewertung unter Zuhilfenahme einschlägiger Herkunftsländerinformationen erfolgen, um zu begründen, dass die veränderten Umstände nicht nur vorübergehender Art sind.

(c) Zwingende Gründe für die Ablehnung des Schutzes des Herkunftslandes

Der Zweck der Ausnahme aus zwingenden Gründen besteht in der Sicherstellung, dass Personen, die früherer ernsthafter Verfolgung ausgesetzt waren, nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden, auch wenn die Veränderung der Situation möglicherweise nahelegt, dass sie zurückkehren können.

Artikel 1C Absatz 5 der Genfer Flüchtlingskonvention

Artikel 1C Absatz 5 der Genfer Flüchtlingskonvention sieht vor, dass die Beendigungsbestimmung „auf keinen Flüchtling [...] Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“.

Die QRL führt „zwingende Gründe“ als Ausnahme in Artikel 11 Absatz 3 ⁽⁵⁰⁾ für die Flüchtlingseigenschaft und in Artikel 16 Absatz 3 ⁽⁵¹⁾ für subsidiären Schutz an. Diese Ausnahmen sehen die Fortsetzung des Schutzes aus zwingenden, auf früheren Verfolgungen oder auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhenden Gründen vor und folgen einem allgemeinen humanitären Prinzip.

⁽⁴⁸⁾ Ebd., Rn. 53.

⁽⁴⁹⁾ Siehe *EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, 2018, S. 36-39.

⁽⁵⁰⁾ „Absatz 1 Buchstaben e und f finden keine Anwendung auf einen **Flüchtling**, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

⁽⁵¹⁾ „Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine Person, der **subsidiärer Schutz** zuerkannt worden ist, die sich auf zwingende, auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder wenn sie staatenlos ist, des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Die zwingenden Gründe beziehen sich auf Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die in der Vergangenheit sehr schwerwiegende Verfolgung erlitten haben und deren Bedürfnis nach Schutz daher nicht entfällt, auch wenn sich die Umstände im Herkunftsland verändert haben. In der Praxis bedeutet dies, dass ein einmal gewährter internationaler Schutz nicht entzogen werden soll, auch wenn keine Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden mehr besteht. In diesem Fall muss die in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder der erlittene Schaden von solch schwerwiegender Natur gewesen sein und solche „menschenverachtende Formen“⁽⁵²⁾ angenommen haben, dass von der Person vernünftigerweise keine Rückkehr in ihr Herkunftsland erwartet werden kann.

Die Gründe, aus denen es der Schutzberechtigte ablehnt, erneut den Schutz des Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen, müssen so gewichtig sein, dass es vollkommen unzumutbar ist, seine Rückkehr zu verlangen. Die Unzumutbarkeit dieser Aufforderung ist objektiv nachzuweisen, wobei auch der subjektiven Befindlichkeit des Flüchtlings Rechnung zu tragen ist. Die Schwere kann von der Handlung selbst, der Dauer der Behandlung und aus dem Zusammenhang, innerhalb dessen sie stattfand, abgeleitet werden⁽⁵³⁾. In einigen Fällen können medizinische Fachkenntnisse und gerichtsmedizinische Berichte für die Prüfung von großem Wert sein⁽⁵⁴⁾.

Die zwingenden Gründe müssen im Sinne der QRL aus früherer Verfolgung oder früherem ernsthaftem Schaden herrühren. Dies kann eine Kombination aus den Umständen der ursprünglichen Verfolgung und den Folgen, die eine Rückkehr in das Land gehabt haben könnte, sein. Es könnte auch vorkommen, dass die frühere Verfolgung, die Anlass zu den zwingenden Gründen gibt, nicht der tatsächliche Grund für die Anerkennung als Flüchtling oder die Gewährung des subsidiären Schutzes war. Nehmen wir beispielsweise das Szenario eines Flüchtlings, der an seinem Körper Narben infolge schwerer Folter aufweist, eine Behauptung, die während der Prüfung des Antrags untersucht und überprüft worden wäre. Gleichwohl kann die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft auf der Erwägung basiert haben, dass Personen mit (wodurch auch immer verursacht) Narben von der Regierung verdächtigt werden, als Teil der Oppositionskräfte am anhaltenden Bürgerkrieg teilgenommen zu haben, und dass sie aus diesem alleinigen Grund der Verfolgung unterliegen können. Im Kontext der Beendigungserwägungen aufgrund einer Veränderung der Umstände und in Anbetracht des Zwecks der Bestimmung sollte sich der Flüchtling auf Verfolgungshandlungen berufen können, die nicht unbedingt der Grund für die ursprüngliche Anerkennung als Flüchtling waren – in diesem Fall die schwere Folter. Jedenfalls sollten diese Handlungen während des ursprünglichen Antrags von dem Flüchtling zumindest erwähnt worden sein. Während des Beendigungsverfahrens sollte nachgewiesen werden, dass solche Handlungen tatsächlich stattfanden.

⁽⁵²⁾ UNHCR, *Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection* [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zu internationalem Schutz], 2019, a. a. O., Fußnote 15.

⁽⁵³⁾ UNHCR, *Guidelines on Exemption Procedures in respect of Cessation Declarations* [Richtlinien zu Ausnahmeverfahren in Bezug auf Beendigungserklärungen], Dezember 2011, Absatz 26.

⁽⁵⁴⁾ Siehe: OHCHR, *Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment („Istanbul Protocol“)* [Handbuch über die wirksame Ermittlung und Dokumentation von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Bestrafungen („Istanbul-Protokoll“)], 2004, HR/P/PT/8/Rev.1; UNHCR, *Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection* [Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Richtlinien zu internationalem Schutz], 2019, a. a. O., Fußnote 15, Ziffern 208-210.

Es folgt eine unvollständige Aufzählung ⁽⁵⁵⁾ der Formen von Verfolgung, die möglicherweise zur Anwendung von zwingenden Gründen führen können.

Beispiele für mögliche zwingende Gründe (unvollständige Aufzählung)

- Völkermord
- Folter
- Unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- Internierung in Lagern oder Gefängnissen
- Schwere Gewaltandrohungen
- Verstümmelung
- Vergewaltigung
- Andere Formen sexueller Nötigung
- Verlust naher Verwandter durch Verfolgung
- Überlebende oder Zeugen von Gewalt gegen Familienangehörige
- Schwer traumatisierte Personen

Die zwingenden Gründe müssen im **Einzelfall** bewertet werden. Besondere Aufmerksamkeit verlangen bestimmte individuelle Aspekte wie Alter, Geschlecht, kultureller Hintergrund und soziale Erfahrungen.

Der UNHCR empfiehlt, während der Prüfung die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen ⁽⁵⁶⁾.

- Extreme Belastung der Person aufgrund erlittener schwerer Verfolgung, die als traumatisches Ereignis für die betroffene Person angesehen werden könnte. In solchen Fällen ist es unerlässlich, die psychologische Auswirkung dieser Ereignisse auf die betroffene Person zu ermitteln, beispielsweise durch Einholen von Sachverständigengutachten.
- Anhaltende emotionale, mentale und physische Probleme der Person, die aus Erlebnissen schwerer Verfolgung herrühren.
- Besondere Rücksicht sollte auf Kinder genommen werden, da sie möglicherweise mit früheren Verfolgungsereignissen anders umgehen als Erwachsene und stärker unter den negativen Auswirkungen der Verfolgung leiden.
- Der Ort der Verfolgungshandlung oder des Verfolgungsereignisses, welche/-s das Trauma ausgelöst hat, sollte bei der Prüfung, ob die Ausnahme von der Anwendung der Beendigungsklauseln greift, nicht der ausschlaggebende Faktor sein. Wenn ein Flüchtling beispielsweise in dem Asylland von Akteuren aus dem Herkunftsland angegriffen wurde, kann dieser Angriff dennoch die Basis für zwingende Gründe darstellen, die das weiterhin bestehende Bedürfnis nach internationalem Schutz rechtfertigen.

⁽⁵⁵⁾ Mit Ausnahme der letzten drei Punkte stammt die Aufzählung aus UNHCR, *Guidelines on Exemption Procedures in respect of Cessation Declarations* [Richtlinien zu Ausnahmeverfahren in Bezug auf Beendigungserklärungen], 2011, a. a. O., Fußnote 53, Absatz 26.

⁽⁵⁶⁾ Nähere Einzelheiten siehe UNHCR, *Guidelines on Exemption Procedures in respect of Cessation Declarations* [Richtlinien zu Ausnahmeverfahren in Bezug auf Beendigungserklärungen], 2011, a. a. O., Fußnote 53.

III. Verfahrensrechtliche Schritte der Beendigung

In diesem Kapitel soll der Ablauf der Beendigung in der Praxis beschrieben werden. Er wird anhand einschlägiger Beispiele und Checklisten zu allen Phasen des Beendigungsverfahrens veranschaulicht.

Eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes erfolgt niemals automatisch. Es existieren verfahrensrechtliche Garantien, die einzuhalten sind, um eine faire, transparente und konsistente Anwendung der Bestimmungen zur Beendigung des internationalen Schutzes zu gewährleisten. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 4 QRL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine **Einzelfallbewertung** durchzuführen und alle maßgeblichen Elemente des Einzelfalls zu prüfen, bevor eine Entscheidung ergeht. Die zwecks Neubewertung ihres internationalen Schutzes zu überprüfende Person ist verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden maßgeblichen Tatsachen und Dokumente vorzulegen.

(a) Auslösende Faktoren und Einleitung des Verfahrens

Artikel 44 VRL

„Aberkennung des internationalen Schutzes

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen.“

Die möglichen auslösenden Faktoren für Beendigungserwägungen können in zwei Gruppen eingeteilt werden, je nachdem, ob sie eine Folge der individuellen Handlungen oder des Verhaltens der Person oder eine Folge der veränderten Umstände sind. Die nachfolgend aufgeführten auslösenden Faktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Faktoren, die das Verhalten des Flüchtlings betreffen

Bei der Berücksichtigung von auslösenden Faktoren, die das Verhalten der Person betreffen, ist die Bewertung der **tatsächlichen Absicht** des Flüchtlings, sich dem Schutz des Staates zu unterstellen, entscheidend. Daher sind die Erklärungen des Flüchtlings ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Flüchtling hat sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes der Staatsangehörigkeit unterstellt

- **Für den Flüchtling von seinen nationalen Behörden ausgestellte/-r Reisepass oder andere Dokumente.**

Ein Flüchtling, der aus freien Stücken Kontakt zu der Botschaft oder dem Konsulat seines Herkunftslandes aufnimmt, um eine Urkunde (Geburtsurkunde, andere persönliche Urkunde) zu beschaffen oder um einen neuen Reisepass zu beantragen.

- **Berichte von anderen nationalen Behörden wie Polizei, Grenzschutz, Botschaft oder Konsulate im Ausland.**

Diese Behörden können entweder an der Grenze auf die Abreise nach oder Rückkehr aus dem Herkunftsland eines Flüchtlings aufmerksam werden oder wenn er die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis oder andere Leistungen beantragt und die maßgeblichen Unterlagen vorlegt. Solche Unterlagen können beinhalten:

- o **Flugtickets;**
- o **Stempel im Reisepass.**

Stempel im Reisepass sind nicht nur ein Hinweis auf die Rückkehr, sondern auch auf die Dauer des Aufenthalts und die Häufigkeit, mit der die Person in ihr Herkunftsland gereist ist.

Der Flüchtling hat nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt

- Der Person ausgestellte **Dokumente**, die die wiedererlangte Staatsangehörigkeit belegen.
- Veränderungen der **Rechtsvorschriften** zur Staatsangehörigkeit im Herkunftsland als Ausgangspunkt zur Einleitung einer Prüfung.

Der Flüchtling hat eine neue Staatsangehörigkeit erworben und genießt den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat

- **Neuer Reisepass**, der beweist, dass der Flüchtling eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat.
- **Unmittelbare Informationen** von den für die Gewährung der Staatsangehörigkeit im Asylland zuständigen Behörden.
- **Liste eingebürgerter Personen**, die in den Amtsblättern des entsprechenden Landes veröffentlicht ist.

Der Flüchtling hat sich freiwillig in dem Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er aus Furcht vor Verfolgung geblieben ist, erneut niedergelassen

- Die **Aussagen der Person** und ihr Wille, in ihrem Herkunftsland zu bleiben und sich dort erneut niederzulassen.
- Maßgebliche **Dokumente**, die die Aktivitäten der jeweiligen Person im Herkunftsland betreffen. Das können beispielsweise Unterlagen im Zusammenhang mit einer Arbeit, die der Flüchtling aufgenommen hat, oder im Herkunftsland erworbenem Eigentum sein.
- **Berichte von anderen nationalen Behörden wie Polizei, Grenzschutz, Botschaft oder Konsulaten im Ausland**, die den Nachweis der Rückkehr erbringen können, wie vorstehend erwähnt.
- **Inoffizielle Berichte oder Informationen** über eine mögliche Rückkehr, die gewissenhaft überprüft werden müssen, einschließlich der Beweggründe der betroffenen Person.

Checkliste der auslösenden Faktoren, die das Verhalten der Person betreffen

- Ausstellung eines Reisepasses oder anderer maßgeblicher Dokumente
- Dokumente, die die neue Staatsangehörigkeit belegen
- Nachweis der Rückreise in das Herkunftsland oder das Land, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte
- Nachweis der Niederlassung im Herkunftsland
- Offizielle Informationen/Berichte von anderen Behörden
- Inoffizielle Informationen/Berichte von einer anderen Person, die mit gebotener Vorsicht zu bewerten sind
- COI-Berichte
- Erklärungen der betroffenen Person zur Begründung ihrer tatsächlichen Absichten

HINWEIS: Hinsichtlich der Prüfung der vorstehenden auslösenden Faktoren ist der Begriff der Freiwilligkeit seitens der betroffenen Person (wie im vorstehenden Abschnitt „Faktoren, die das Verhalten des Flüchtlings betreffen“ beschrieben) entscheidend für die Bewertung.

2. Mit den veränderten Umständen zusammenhängende Faktoren

Bei der Einleitung eines Beendigungsverfahrens entstammen die auslösenden Faktoren, die mit der Veränderung der Sachlage verbunden sind, zumeist den neuen verfügbar werdenden Herkunftsländerinformationen. Diese können Veränderungen der **Sicherheitslage, der politischen Umstände, der Sozialpolitik oder der Rechtsvorschriften** in den betreffenden Herkunftsländern sein. Solche auslösenden Faktoren gelangen dem zuständigen Entscheider durch die internen Abläufe der Asylbehörde zur Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten verwenden Herkunftsländerinformationen insbesondere, um zu prüfen, ob sich die Umstände im Herkunftsland wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben. Dies dient der Feststellung, ob die Furcht der betroffenen Person vor Verfolgung noch begründet ist oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nach wie vor besteht. Die Verwendung von COI-Berichten kann systematisch erfolgen, beispielsweise durch die Erstellung regelmäßiger Berichte über die Situation im Herkunftsland durch die zuständigen Stellen der Behörden der Mitgliedstaaten (siehe beispielsweise Kapitel V „Gruppenmaßnahmen zur Beendigung“). Denkbar sind jedoch auch Ad-hoc-COI-Berichte, die z. B. während des Verfahrens zur Überprüfung einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der betroffenen Person angefordert werden. Die Rückkehr der betroffenen Person in ihr Herkunftsland kann ebenfalls eine solche Untersuchung auslösen. Es muss betont werden, dass die Behörde zusätzlich zu den maßgeblichen Herkunftsländerinformationen die persönliche Situation der betroffenen Person und deren individuelle Merkmale berücksichtigen muss, da sich diese seit dem Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung verändert haben können und weil sich die veränderten Umstände im Herkunftsland ganz unterschiedlich auf die verschiedenen Personen auswirken können.

(b) Bereitstellung von Informationen

Nachdem festgestellt wurde, dass ein Beendigungsverfahren einzuleiten ist, muss die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz entsprechend informiert werden.

Artikel 45 Absatz 1 VRL

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die zuständige Behörde in Erwägung zieht, den internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Maßgabe der Artikel 14 oder 19 der Richtlinie 2011/95/EU abzuerkennen, die betreffende Person über folgende Garantien verfügt:

- a) Sie ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die zuständige Behörde den Anspruch auf internationalen Schutz überprüft und aus welchen Gründen eine solche Überprüfung stattfindet, und
- b) ihr ist in einer persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und gemäß den Artikeln 14 bis 17 oder in einer schriftlichen Erklärung Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr den internationalen Schutz abzuerkennen.“

Bevor eine Entscheidung über die Beendigung ergeht, muss die betroffene Person schriftlich darüber informiert werden, dass eine Beendigung erwogen wird. Sie ist über die Gründe dieser Überprüfung und über die Möglichkeit des Vorbringens von Gründen, aus denen ihr Status nicht aberkannt werden sollte, in Kenntnis zu setzen. Die Gründe für eine Überprüfung des Status können indikativ sein, sollten jedoch hinlänglich detailliert dargestellt werden, damit sich die betroffene Person auf die persönliche Anhörung vorbereiten oder in einer schriftlichen Aussage erläutern kann, warum ihr Status nicht aberkannt werden sollte.

Der Umfang der den betroffenen Personen mitgeteilten schriftlichen Informationen ist von Land zu Land unterschiedlich. Eine Praxis besteht darin, dass das Informationsschreiben über die Einleitung des Verfahrens konkrete Informationen über die Gründe enthält, jedoch nicht unbedingt die Informationsquellen. Wenn die Behörde beispielsweise die erneute Unterstellung unter den Schutz in Fällen prüft, in denen sie informiert wurde, dass die Person in ihr Herkunftsland zurückgekehrt ist, würde die Behörde die Informationsquelle nicht vor der Anhörung preisgeben (wenn die Quelle eine offizielle Quelle war, z. B. die Grenzpolizei). Bei anderen Praktiken der Mitgliedstaaten versucht die Behörde, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Informationen im Informationsschreiben und den während der Anhörung mitgeteilten Informationen herzustellen.

Die in dieser Phase mitgeteilten Informationen können eine Beschreibung der nächsten Verfahrensschritte sowie einen Verweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen eine mögliche negative Entscheidung enthalten.

(c) Persönliche Anhörung

Es empfiehlt sich, eine persönliche Anhörung anzuberaumen, in deren Verlauf die Behörde ausführlich begründen kann, weshalb sie eine Beendigung in Erwägung zieht, und die betroffene Person erläutern kann, aus welchen Gründen eine Beendigung in ihrer persönlichen Situation möglicherweise nicht infrage kommt⁽⁵⁷⁾. Die persönliche Anhörung erlaubt die eingehende Prüfung der Glaubhaftigkeit im Hinblick auf die von der betroffenen Person vorgebrachten Gegenargumente. Wenn persönliche Anhörungen nicht systematisch durchgeführt werden, ist es wichtig, die Möglichkeit einer Anhörung bei Überprüfung der schriftlichen Aussagen vorzusehen, um jegliche Ungewissheiten oder Unklarheiten zu beseitigen, die sich

⁽⁵⁷⁾ Gemäß UNHCR, *Guidelines on Exemption Procedures in respect of Cessation Declarations* [Richtlinien zu Ausnahmeverfahren in Bezug auf Beendigungserklärungen], Kapitel über Verfahrensfragen, zählt das Recht, angehört zu werden, einschließlich einer individuellen Anhörung in erster Instanz, zu den verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen (siehe Absätze 29 und 42).

aus den schriftlichen Aussagen ergeben haben könnten. Eine solche Anhörung kann auch dazu dienen, von der betroffenen Person vorgebrachte neue Elemente bei Bedarf weiter zu prüfen.

Es empfiehlt sich ferner, dass die für die Anhörung und/oder Prüfung der Beendigung zuständigen Entscheider eine spezielle Schulung über die Aberkennung⁽⁵⁸⁾ und die Beendigung der Schutzgewährung absolviert haben, wie beispielsweise das [EASO-Schulungsmodul „Beendigung der Schutzgewährung“](#).

Die Voraussetzungen für die persönliche Anhörung sind ausführlich in Artikel 15 VRL angegeben. Die persönliche Anhörung sollte normalerweise ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen stattfinden, es sei denn, diese wird für eine angemessene Prüfung unter Bedingungen, die die Vertraulichkeit garantieren, als notwendig erachtet. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die es der betroffenen Person ermöglichen, ihre Ansichten darzulegen. Schließlich können die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Anwesenheit Dritter bei der persönlichen Anhörung erlassen.

Darüber hinaus gibt der UNHCR⁽⁵⁹⁾ die folgenden Empfehlungen im Falle eines Beendigungsverfahrens aus:

- Die Anhörung findet in geeigneter Umgebung statt.
- Die Anhörung wird mithilfe empathischen Verhaltens in einer vertrauensvollen Atmosphäre durchgeführt.
- Es ist genügend Zeit für die Anhörung vorgesehen.
- Wenn die Belastung für den Betroffenen unerträglich wird, kann es notwendig sein, den Termin zu verschieben, um die Anhörung später wieder aufzunehmen.
- Es gilt zu bedenken, dass das Wiederaufleben traumatischer Erinnerungen nach vielen Jahren die Traumasymptome verstärken oder erneut auslösen kann.
- Fragen zu psychologischen Problemen und sexuellen Angelegenheiten gelten in vielen Gesellschaften als Tabu, was die Anhörenden respektieren sollten.

1. Ablauf der Anhörung

Vor Durchführung einer Anhörung ist es immer wichtig, relevante Herkunftsländerinformationen zu beschaffen. Außerdem kann es angebracht sein, relevante Themen zu ermitteln, die es auf Basis der Informationen über den Fall zu untersuchen gilt.

Zugehöriges EASO-Instrument

Eine Anleitung für die Durchführung guter Anhörungen ist zu finden im [EASO-Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung](#), 2014.

Bei der Prüfung von Beendigungsfällen müssen während der Anhörung für jede Beendigungsklausel verschiedene Themen untersucht werden. Die nachfolgenden Aufzählungen sollen als Anregung dienen

⁽⁵⁸⁾ Gemäß UNHCR, *Guidelines on Exemption Procedures in respect of Cessation Declarations* [Richtlinien zu Ausnahmeverfahren in Bezug auf Beendigungserklärungen], sollten Verwaltungsbeamte, die über Ausnahmen entscheiden, Erfahrung mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und, wenn möglich, mit Ausnahmeverfahren haben (Absatz 9).

⁽⁵⁹⁾ UNHCR, *Guidelines on Exemption Procedures in respect of Cessation Declarations* [Richtlinien zu Ausnahmeverfahren in Bezug auf Beendigungserklärungen], 2011, a. a. O., Fußnote 53, Absätze 51–53.

und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Fragen und Themen müssen an den Einzelfall angepasst werden.

Freiwillige erneute Unterstellung unter den Schutz des Landes der Staatsangehörigkeit – zu untersuchende Themen

- Die Gründe, warum die Ausstellung eines Reisepasses/anderer Dokumente von den Behörden des Herkunftslandes angefordert wurde.
- Wie wurde der Reisepass/wurden die Dokumente verwendet? In welchem Zusammenhang, mit welchem Endergebnis?
- Ist die Person gereist? Falls ja, hat sie den Reisepass verwendet? Wohin ist sie gereist?
- Wie hat die Person den Reisepass/die Dokumente beschafft?
- Wurden der Person weitere Dokumente ausgestellt?
- Welche Berechtigungen sind mit der Ausstellung des Reisepasses/Dokuments verbunden?

Freiwillige Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit – zu untersuchende Themen

- Ist die erneute Wiedererlangung automatisch erfolgt?
- Hat die Person aktiv etwas dazu beigetragen, um die Wiedererlangung zu erhalten?
- Ist die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit in der Praxis wirksam?
- Besitzt die Person verfügbare Unterlagen für die Wiedererlangung?

Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit – zu untersuchende Themen

- Hat die Person tatsächlich die neue Staatsangehörigkeit erworben, oder ist der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit nur eine Möglichkeit?
- Ist der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit in der Praxis wirksam?
- Besteht eine Furcht vor Verfolgung oder Gefahr ernsthaften Schadens in dem Land der neuen Staatsangehörigkeit?

Freiwillige erneute Niederlassung in dem Land der Staatsangehörigkeit/des gewöhnlichen Aufenthalts – zu untersuchende Themen

- Was waren die Gründe für die Rückkehr in das Land der Staatsangehörigkeit/des gewöhnlichen Aufenthalts?
- Wie hat die Person ihr Leben im Herkunftsland geführt (Unterkunft, Arbeit, persönliche Gegenstände, Schule der Kinder usw.)?
- Wie ging die Person bei ihren Kontakten zu den Behörden in ihrem Herkunftsland vor? Welche Anträge wurden bei den Behörden gestellt?
- Welche Bindungen ist die betroffene Person gegenüber der Gesellschaft und den Behörden des Herkunftslandes eingegangen?
- Wie lange dauerte der Aufenthalt in dem Land der Staatsangehörigkeit/des gewöhnlichen Aufenthalts? Was war der Grund für die Aufenthaltsdauer?

- Was sind die Bedingungen und Voraussetzungen für die wirtschaftliche und soziale Niederlassung in dem Land der Staatsangehörigkeit/des gewöhnlichen Aufenthalts?
- Steht die Person in Kontakt zu engen Familienangehörigen im betreffenden Land und liegt somit die Absicht der erneuten Niederlassung nahe?
- Konnte sich die Person problemlos niederlassen?

Furcht vor Verfolgung nicht mehr begründet – keiner tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens mehr ausgesetzt

Während der Anhörung muss die ursprüngliche Prüfung, die zur Gewährung des internationalen Schutzes geführt hat, im Lichte der veränderten Umstände wiederaufgenommen und neu bewertet werden.

- Beseitigen die veränderten Umstände die Gefahr der Verfolgung und/oder ernsthaften Schadens?
- Führen die veränderten Umstände dazu, dass der betroffenen Person im Herkunftsland wirksamer Schutz zur Verfügung steht?
- Gibt es trotz der Veränderung der Umstände andere/neue Gründe für die Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden?

Zu untersuchende oder prüfende Themen, wenn die betroffene Person Unterlagen vorlegt

Während der Anhörung vorgelegte Unterlagen sollten besonders aufmerksam geprüft werden ⁽⁶⁰⁾.

- Wie wurde das Dokument beschafft?
- Reisepässe sollten auf Ein-/Ausreisestempel und/oder Visa kontrolliert werden.
- Was möchte die betroffene Person mit dem Dokument beweisen; in welchem Zusammenhang steht es mit einer bestimmten wesentlichen Tatsache?
- Existiert nach allgemeinen Informationen diese Art von Dokument? Ist es mit den Herkunftsländerinformationen vereinbar?
- Enthält das Dokument interne Widersprüche?
- Ist es inhaltlich mit den Aussagen des Betroffenen vereinbar?
- Ist es inhaltlich mit den Herkunftsländerinformationen vereinbar?
- Ist der Inhalt des Dokuments präzise?
- Ist das Dokument eine unmittelbare Schilderung einer wesentlichen Tatsache? Stammen die Informationen unmittelbar aus einer Quelle oder sind sie eine Wiedergabe von Aussagen der betroffenen Person?

(d) Beweiswürdigung

Im Anschluss an die persönliche Anhörung findet ein Beweiswürdigungsverfahren statt. Bei diesem Verfahren kommt es darauf an, die wesentlichen Tatsachen zu ermitteln, die zu einer Beendigung des Status führen können, und die für jede der wesentlichen Tatsachen gesammelten Beweise zu prüfen.

⁽⁶⁰⁾ Siehe auch *EASO-Praxisleitfäden: Beweiswürdigung*, 2015, Abschnitt 2.3 „Beurteilen der Dokumente“, S. 14.

Für die Anwendung der Beendigungsklauseln ist es von größter Bedeutung, dass die mit der Beendigung befassten Entscheider nicht nur mit den Fakten jedes Einzelfalls, sondern auch mit der allgemeinen Lage im Herkunftsland zum Zeitpunkt der Prüfung vertraut sind. Entscheider sollten zu relevanten und aktuellen Informationen aus verschiedenen zuverlässigen Quellen wie EASO und UNHCR Zugang haben und diese berücksichtigen.

Portal für Herkunftsländerinformationen des EASO (EASO-COI-Portal)

Das [EASO-COI-Portal](#) bietet Zugang zu Herkunftsländerinformationen (COI), die in Verfahren zur Bestimmung des Schutzstatus heranzuziehen sind. Es enthält sorgfältig ausgewählte Herkunftsländerinformationen zur Unterstützung von Asylpraktikern, darunter COI-Forscher, Entscheider, politische und andere Entscheidungsträger, Anwälte, Rechtsbeistände und Richter. Weitere Orientierungshilfen für Entscheider zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen bei dem Prüfungsverfahren siehe [EASO-Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftsländerinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen](#), 2020.

Je nach angewandter Beendigungsklausel liegt der Schwerpunkt der Beweiswürdigung auf:

- den speziellen Voraussetzungen der Beendigungsklauseln: erneute Unterstellung unter den Schutz, Wiedererlangung der verlorenen Staatsangehörigkeit, Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit, erneute Niederlassung im Herkunftsland;
- der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit den bereits akzeptierten Gründen einschließlich der Verfügbarkeit des Schutzes; und
- der vollständigen Prüfung neuer Gründe für das Bedürfnis nach internationalem Schutz.

Zu Beginn der Prüfung müssen Entscheider die relevanten Informationen zusammentragen:

- Einholen einer Aussage der betroffenen Person durch:
 - o die Anhörung,
 - o eine schriftliche Aussage,
 - o von der betroffenen Person vorgelegte Dokumente;
- Sammeln von Beweismitteln aus anderen Quellen:
 - o Herkunftsländerinformationen,
 - o Sachverständigenberichte,
 - o Berichte von Ärzten und Psychologen,
 - o Informationen von anderen Personen (z. B. Zeugen) ⁽⁶¹⁾,
 - o Informationen von anderen Mitgliedstaaten.

Nachdem die wesentlichen Tatsachen festgestellt und die Beweise gesammelt wurden, führt der Entscheider eine Glaubhaftigkeitsprüfung durch, bei der Aspekte der internen und der externen Glaubhaftigkeit geprüft werden. Sobald die Glaubhaftigkeitsprüfung abgeschlossen ist, fährt der Entscheider mit der Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage der akzeptierten wesentlichen Tatsachen fort.

⁽⁶¹⁾ Nicht alle Quellen besitzen den gleichen Beweiswert. Dieser hängt vom Einzelfall und von der Zuverlässigkeit der Quelle ab.

Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 4 QRL

Artikel 14 Absatz 2 QRL: „Unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, **weist** der Mitgliedstaat, der ihm die **Flüchtlingseigenschaft** zuerkannt hat, in jedem Einzelfall **nach**, dass die betreffende Person gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Artikel 19 Absatz 4: „Unbeschadet der Pflicht des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, **weist** der Mitgliedstaat, der ihm den **subsidiären Schutzstatus** zuerkannt hat, in jedem Einzelfall **nach**, dass die betreffende Person gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels keinen oder nicht mehr Anspruch auf subsidiären Schutz hat.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Während der Anwendung des Beendigungsverfahrens liegt die **Beweislast** bei den Asylbehörden. Um zu einer maßgeblichen Entscheidung über die Beendigung zu kommen, muss die Asylbehörde nachweisen, dass die betreffende Person keinen internationalen Schutz mehr benötigt. Für ein Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft bzw. des Anspruchs auf subsidiären Schutz muss die Asylbehörde insbesondere nachweisen, dass die erschöpfenden Gründe gemäß Artikel 11 und 16 QRL zutreffen. Während der Fallprüfung kann die Beweislast jedoch auf die betroffene Person zurückfallen, wenn es darum geht, ihre fortgesetzte Ablehnung, sich trotz der veränderten Umstände dem Schutz des Herkunftslandes zu unterstellen, zu begründen. Die Beweislast wird während der Prüfung des Beendigungsfalls geteilt, wenn es darum geht, eine mögliche neue begründete Furcht vor Verfolgung oder Gefahr ernsthaften Schadens zu begründen, wie dies während des regulären Prüfungsverfahrens der Fall ist.

Genauer gesagt gilt hinsichtlich der Beweislast bei der Prüfung von Tatsachen und Umständen nach Artikel 4 Absatz 4 QRL Folgendes: „Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.“

In Bezug auf Beendigungsfälle kann im Sinne des Urteils des EuGH in der Rechtssache *Abdulla* ⁽⁶²⁾ Artikel 4 Absatz 4 Anwendung finden, wenn die zuständigen Behörden die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer Veränderung der Umstände gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e QRL in Betracht ziehen und der Betreffende, um das Fortbestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung darzutun, andere Umstände als die geltend macht, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Flüchtling einen anderen Verfolgungsgrund als den bei seiner Anerkennung als Flüchtling festgestellten geltend macht und:

- er vor seinem ursprünglichen Antrag auf internationalen Schutz Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung ausgesetzt war, die aus diesem anderen Grund gegen ihn gerichtet worden waren, er diese aber damals nicht geltend gemacht hat;

⁽⁶²⁾ EuGH, 2010, *Abdulla*, a. a. O., Fußnote 18.

- er nach dem Verlassen seines Herkunftslands Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung aus dem genannten Grund ausgesetzt war und diese Handlungen oder Bedrohungen dort ihren Ursprung haben.

In dem Fall hingegen, in dem der Flüchtling unter Berufung auf den gleichen Verfolgungsgrund wie den bei seiner Anerkennung als Flüchtling festgestellten den zuständigen Behörden entgegenhält, dass nach dem Wegfall der Tatsachen, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden war, andere Tatsachen eingetreten seien, die eine Verfolgung aus dem gleichen Grund befürchten ließen, richtet sich die vorzunehmende Prüfung normalerweise nach Artikel 11 Absatz 2 QRL über die Prüfung, ob die Veränderung der Umstände erheblich ist. In diesem Fall werden die zuständigen Behörden nämlich zu beurteilen haben, ob die behauptete Veränderung der Umstände, beispielsweise das Verschwinden eines Verfolgers und das anschließende Auftreten eines anderen Verfolgers, hinreichend erheblich ist, um die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung als nicht mehr begründet ansehen zu können ⁽⁶³⁾.

Zu beachten ist, dass in Fällen, in denen die betroffene Person bei der persönlichen Anhörung nicht mit den Asylbehörden kooperiert, eine solche mangelnde Mitwirkung keinen Grund für die Beendigung als solche darstellt. Die betroffene Person kann gefragt werden, ob sie möchte, dass die Prüfung auf andere Weise erfolgt, beispielsweise durch Vorlage einer schriftlichen Aussage ⁽⁶⁴⁾. Mangelnde Zusammenarbeit könnte jedoch möglicherweise zur Nichterfüllung einer der Anforderungen von Artikel 4 Absatz 5 ⁽⁶⁵⁾ zur Begründung des Antrags führen.

Zugehöriges EASO-Instrument

Eine ausführliche Anleitung für die Durchführung einer Beweiswürdigung ist zu finden im *EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, 2015.

(e) Ausarbeitung der Entscheidung

Im Anschluss an die Beweiswürdigung fährt der Entscheider mit der Prüfung der Anwendbarkeit der Beendigungsgründe fort. Bei der Entscheidung sollte der Entscheider nachweisen, dass alle Kriterien eines Beendigungsgrunds Anwendung finden, wobei alle einzelnen Anhaltspunkte des Falls zu berücksichtigen sind. Der Entscheider sollte berücksichtigen, ob die Handlungen der betroffenen Person die Anwendung von mehr als einer Beendigungs- und/oder Aberkennungsklausel auslösen können. Bei der Prüfung einer bestimmten Handlung gemäß einer oder mehreren Beendigungsklauseln, für die die erforderlichen Anhaltspunkte vorliegen, gehen die Mitgliedstaaten unter Umständen unterschiedlich vor.

⁽⁶³⁾ EuGH, 2010, *Abdulla*, a. a. O., Fußnote 18, Rn. 92-100.

⁽⁶⁴⁾ Siehe Abschnitt h: „Praktische Herausforderungen der Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen im Beendigungsverfahren“.

⁽⁶⁵⁾ Artikel 4 Absatz 5 QRL (Neufassung): „Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen; b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde; c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen; d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.“

1. Schriftliche Entscheidung

Artikel 45 Absatz 3 VRL besagt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde, den internationalen Schutz abzuerkennen, schriftlich ergeht. Die Entscheidung enthält eine sachliche und rechtliche Begründung [...].“

Daher muss die schriftliche Entscheidung den Sachverhalt des Falls und die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen enthalten.

(f) Mitteilung der Entscheidung und wirksamer Rechtsbehelf

Artikel 45 Absatz 3 VRL: Verfahrensvorschriften

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde, den internationalen Schutz abzuerkennen, schriftlich ergeht. Die Entscheidung enthält eine sachliche und rechtliche Begründung sowie eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung.“

Die Mitteilung der Entscheidung an die betroffene Person muss schriftlich ergehen. Zusammen mit der eigentlichen Entscheidung und der sachlichen und rechtlichen Begründung der Entscheidung sollte die Mitteilung gemäß Artikel 45 Absatz 3 VRL eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Entscheidung kann auch Informationen über die Möglichkeiten einer Prozesskostenhilfe enthalten.

1. Wirksames Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung auf Grundlage einer der Beendigungsklauseln vor einem Gericht haben.

Artikel 46 VRL: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz,

[...]

c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

[...]

(3) Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Die Fristen dürfen die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

[...]

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.“

In Artikel 46 VRL ist niedergelegt, dass ein wirksamer Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt. Daher müssen die zweitinstanzliche Prüfung und Bewertung des Falls mit der eigenen Bewertung der Behörde gleichwertig sein ⁽⁶⁶⁾.

Mitgliedstaaten müssen der betroffenen Person angemessene Fristen und andere notwendige Vorschriften zur Verfügung stellen, damit sie in der Lage ist, ihr Recht auf wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 Absatz 4 VRL auszuüben. Um diese Anforderung zu erfüllen, kann die Behörde eine Frist setzen, innerhalb derer die betroffene Person Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegen kann. Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung darf jedoch eine solche Ausübung weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

Darüber hinaus sollte der betroffenen Person während des anhängigen Rechtsbehelfs vor einer höheren Verwaltungsbehörde oder den Gerichten gemäß Artikel 46 Absatz 5 VRL der Verbleib im Land gestattet sein.

(g) Spezielle Erwägungen bei schutzbedürftigen Personen

Es ist wichtig, gleich zu Beginn des Beendigungsverfahrens das Augenmerk auf die Kategorien schutzbedürftiger Personen zu legen, damit diese während des gesamten Beendigungsverfahrens angemessene Unterstützung erhalten.

Der UNHCR stellt fest: *In cases of applicants presenting trauma and/or mental disability, it may be necessary to lighten the burden of proof and the adjudicator may have to seek information elsewhere, using whatever external sources of information available, including country of origin information, medico-legal reports or interviews with family members. As a rule, the examination has to be more „searching“ than in other cases, involving a close examination of the applicant’s past history and background.* [Bei Antragstellern mit Trauma und/oder geistiger Behinderung kann es notwendig sein, die Beweislast zu erleichtern. Die Entscheider müssen möglicherweise anderweitig nach Informationen suchen und dabei verfügbare externe Informationsquellen verwenden, z. B. Herkunftsländerinformationen, gerichtsmedizinische Berichte oder Gespräche mit Familienangehörigen. In der Regel muss die Prüfung eher „suchend“ ausfallen als in anderen Fällen und eine genaue Prüfung der Vergangenheit und des Hintergrunds des Antragstellers beinhalten.] ⁽⁶⁷⁾

Kinder. Wenn ein auslösender Faktor, der die Einleitung des Beendigungsverfahrens betrifft, aktiviert wird, muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen ⁽⁶⁸⁾.

Andere Kategorien schutzbedürftiger Personen. Es ist wichtig, die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Gewährung des internationalen Schutzes zu prüfen und zu bewerten, in welchem Umfang die besonderen Bedürfnisse des Schutzberechtigten sowie die gegenwärtigen besonderen Bedürfnisse der Person berücksichtigt wurden.

⁽⁶⁶⁾ Siehe auch EuGH, Urteil vom 9. September 2020, *JP v Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-651/19, ECLI:EU:C:2020:681. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#).

⁽⁶⁷⁾ UNHCR, *Guidelines on Exemption Procedures in respect of Cessation Declarations* [Richtlinien zu Ausnahmeverfahren in Bezug auf Beendigungserklärungen], 2011, a. a. O., Fußnote 53, Absatz 59.

⁽⁶⁸⁾ Als Orientierungshilfe zur angemessenen Unterstützung von Kindern siehe *EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren*, 2019.

1. Persönliche Anhörung

Kinder. In Fällen, in denen Kinder betroffen sind, sollte eine kindgerechte Vorgehensweise gewählt werden, und es sollte ein Vertreter des Kindes anwesend sein, wenn das Kind unbegleitet ist. Es sollte geprüft werden, ob das Kind angehört werden muss oder nicht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist. Wenn die Anhörung als notwendig angesehen wird, muss sie von einem Entscheider durchgeführt werden, der in der Arbeit mit Kindern und der Durchführung von Anhörungen von Kindern geschult ist. Während der gesamten Anhörung müssen die besonderen Bedürfnisse des Kindes sowie das Wohl des Kindes berücksichtigt werden.

Andere Kategorien schutzbedürftiger Personen. Bei Anhörung anderer Kategorien schutzbedürftiger Personen muss der Entscheider prüfen, ob die betreffende Person zur Durchführung der Anhörung in der Lage ist und versteht, worum es bei der Anhörung geht und welche Folgen ihre Aussagen haben können. Diese Erwägungen sind besonders wichtig bei Personen mit Behinderungen und physischen, mentalen oder psychosozialen Erkrankungen. Wenn festgestellt wird, dass die Person zur Durchführung der Anhörung in der Lage ist, kann geprüft werden, ob die betreffende Person während der Anhörung einen Dritten zur Unterstützung und Hilfe bei sich haben sollte. Der Entscheider sollte alle zu erfüllenden besonderen Bedürfnisse oder besonderen Verfahrensgarantien während der Anhörung berücksichtigen und für die entsprechenden unterstützenden Maßnahmen sorgen.

2. Mitteilung der Entscheidung

Kinder. Nachdem eine Entscheidung ergangen ist, muss geprüft werden, wie dem Kind die Entscheidung mitgeteilt wird. Am zweckmäßigsten wäre es, die Entscheidung in Anwesenheit des Vormunds/gesetzlichen Vertreters/der Eltern mündlich mitzuteilen und zu erläutern. Genauso wichtig ist es, Zeit aufzuwenden, um dem Kind alle relevanten Aspekte und die nächsten Schritte des Falls zu erläutern.

Weitere schutzbedürftige Personen. Eine bewährte Vorgehensweise ist es, den Zeitpunkt und die Modalitäten für die Mitteilung der Entscheidung unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und der besonderen Bedürfnisse der Person festzulegen. Bei manchen Personengruppen, wie Personen mit Behinderungen, kann es zweckmäßiger sein, dass die Entscheidung mündlich mitgeteilt wird und dass dabei ein Dritter anwesend ist, der die betreffende Person unterstützt. Bei Vertraulichkeitsverpflichtungen sollten Dritte jedoch nicht über das Ergebnis der Entscheidung informiert werden. Abhängig von den Umständen kann auch festgestellt werden, dass Zeit aufgewendet werden muss, um zusätzlich zu einer schriftlichen Entscheidung und Begründung die Entscheidung und die nächsten Schritte des Falls zu erläutern.

Checkliste. Beispiele für auslösende Faktoren und Einleitung des Verfahrens

I. Faktoren, die das Verhalten des Flüchtlings betreffen

a. Freiwillige erneute Unterstellung unter den Schutz des Landes der Staatsangehörigkeit

Rückkehr in das Herkunftsland

Wiederholte Reisen

Beschaffung und Verwendung eines nationalen Reisepasses

Berichte von anderen Behörden wie Polizei, Grenzschutz, Botschaft oder Konsulat im Ausland

Flugtickets und/oder Indizien für Reisedokumente

Erklärungen seitens der betroffenen Person

Checkliste. Beispiele für auslösende Faktoren und Einleitung des Verfahrens**b. Freiwillige Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit**

Dem Flüchtling ausgestellte Dokumente, die die wiedererlangte Staatsangehörigkeit belegen
Erklärungen seitens der betroffenen Person

c. Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit und Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person erworben hat

Beschaffung eines neuen Reisepasses
Erklärungen des Flüchtlings

d. Freiwillige erneute Niederlassung in dem Land, das die Person verlassen hat

Einschlägige Unterlagen
Nachweis der Rückkehr und Niederlassung wie Berichte von anderen Behörden, z. B. Botschaften oder Konsulate im Ausland
Erklärungen seitens der betroffenen Person oder einer anderen Person

II. Faktoren, die die veränderten Umstände betreffen**Veränderung der Umstände in Verbindung mit der Anerkennung des internationalen Schutzstatus**

In einem COI-Bericht aufgezeichnete Lage im Herkunftsland
Veränderung der individuellen Umstände des Betroffenen, z. B. Verschiebung der politischen oder Sicherheitslage, die für die Gewährung des Status relevant ist, usw.

Checkliste. Verfahrensrechtliche Erwägungen bei der Umsetzung des Beendigungsverfahrens**Bereitstellung von Informationen**

Schriftliche Informationen, dass ein Beendigungsfall eingeleitet wurde, und relevante Begründung für seine Einleitung
Der betroffenen Person mitgeteilte Informationen über ihre Rechte und Pflichten während des laufenden Falls

Persönliche Anhörung

Abhängig von den Praktiken des Mitgliedstaats nicht in allen Fällen eine gesetzliche Voraussetzung, aber empfohlen, um den betroffenen Personen zumindest die Möglichkeit einer Anhörung anzubieten
Anforderungen für eine persönliche Anhörung ⁽⁶⁹⁾
Spezielle untersuchte Themen (siehe vorstehende entsprechende Checklisten)

Beweiswürdigung

Sammeln von Informationen: Einholen von Aussagen von der betroffenen Person,
Sammeln von Beweismitteln aus anderen Quellen (Herkunftsländerinformationen, Sachverständigenberichte, Informationen von anderen usw.)
Anwendung von Anhaltspunkten für Glaubhaftigkeit

Rechtliche Analyse/Schriftliche Entscheidung

Anerkennung der betroffenen Person als Schutzberechtigte/-r in der Beendigungsbegründung
Schriftliche Entscheidung unter Angabe der Sachlage des Falls und der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen

Mitteilung der Entscheidung/Wirksamer Rechtsbehelf

Recht auf Rechtsbehelf vor einem Gericht
Recht auf Verbleib in dem Land während eines anhängigen Rechtsbehelfs

⁽⁶⁹⁾ Siehe auch *EASO-Praxisleitfäden: Persönliche Anhörung*, 2014.

(h) Praktische Herausforderungen der Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen im Beendigungsverfahren

Während des Beendigungsverfahrens können praktische Herausforderungen zutage treten und die Prüfung behindern. Insbesondere können folgende Situationen eintreten:

- Die betroffene Person hält sich im Ausland auf.
- Die betroffene Person kann nicht erreicht werden.
- Die betroffene Person nimmt die anberaumte Anhörung nicht wahr.

Wie vorstehend erörtert, hat die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz ein Recht darauf, über die Überprüfung des internationalen Schutzes informiert zu werden, und es muss ihr Gelegenheit gegeben werden, Gründe vorzubringen, warum ihr internationaler Schutz nicht aberkannt werden sollte. Weiterhin hat die betroffene Person gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c VRL das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes.

In Fällen, in denen eine Beendigung erwogen wird, besteht jedoch die Möglichkeit, dass die betroffene Person nicht gefunden werden kann oder dass sie sich außerhalb des Schutz bietenden Landes aufhält. Dies kann das Beendigungsverfahren behindern oder die Beendigung sogar verhindern, weil es nicht möglich ist, die betroffene Person gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und b VRL über das Verfahren zu informieren oder ihr Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, warum ihr der internationale Schutz nicht aberkannt werden sollte.

Jede früher erhaltene Information kann nützlich sein, um die betroffene Person ausfindig zu machen. Wenn andere Personen kontaktiert werden, um die Kontaktdaten der betroffenen Person zu erhalten, ist es wichtig, die Vertraulichkeit zu wahren. Andere Personen sollten nicht über das laufende Beendigungsverfahren informiert werden. Andere Behörden in dem Aufnahmeland können ebenfalls Informationen über die betroffene Person und ihren Aufenthaltsort haben. Als letztes Mittel könnte die betroffene Person über eine öffentliche Bekanntmachung informiert werden, wenn es für diese Möglichkeit eindeutige Vorschriften nach nationalem Recht gibt. Das Recht auf Anhörung, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf die nötige Vertraulichkeit müssten sichergestellt sein. Diese Möglichkeit sollte der betroffenen Person im Vorfeld mitgeteilt werden, vorzugsweise in der Entscheidung über die Gewährung des internationalen Schutzes. Dies kann besonders im Zusammenhang mit Gruppenmaßnahmen zur Beendigung zweckmäßig sein, die in [Kapitel V „Gruppenmaßnahmen zur Beendigung“](#) näher erörtert werden.

Wenn die betroffene Person nicht gefunden werden kann oder während des Verfahrens unbekannt verzogen ist, muss auf Einzelfallbasis geprüft werden, ob es möglich ist, das Beendigungsverfahren fortzusetzen oder nicht. Für diese Prüfung können einige praktische Erwägungen in Betracht gezogen werden.

Bei der Einleitung des Beendigungsverfahrens zu berücksichtigende Aspekte:

- Ob die betroffene Person darüber informiert wurde, dass ihr Anspruch auf internationalen Schutz im Rahmen eines Beendigungsverfahrens geprüft wird.
- Ob es andere Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis, Einbürgerung oder andere Dokumente gibt, die alternative Kontaktdaten der betroffenen Person enthalten.

- Wenn die betroffene Person Verwandte oder eine/-n Ehepartner/-in hat, die/der sich im Schutz bietenden Land aufhält, ob diese kontaktiert werden können, um Informationen über den Aufenthaltsort der betroffenen Person zu sammeln und deren Kontaktdaten zu aktualisieren.
- Ob unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erwägungen andere Behörden im Schutz bietenden Land Kontaktdaten über die Person haben.
- Wenn sich die Person im Ausland aufhält, ob Botschaften und Konsulate des Schutz bietenden Landes möglicherweise helfen können, die betroffene Person ausfindig zu machen.
- Je nach nationaler Praxis können soziale Medien und andere allgemein zugängliche Quellen, unter Berücksichtigung des Vertraulichkeitsprinzips und datenschutzrechtlicher Erwägungen, Auskunft über den Aufenthaltsort der betroffenen Person geben.

In der Phase der persönlichen Anhörung und/oder der schriftlichen Aussage der betroffenen Person zu berücksichtigende Aspekte:

- Ob der betroffenen Person Gelegenheit gegeben wurde, Gründe vorzubringen, warum ihr internationaler Schutz nicht aberkannt werden sollte.
- Falls die betroffene Person in Bezug auf die Anhörung nicht kooperiert, ob sie möchte, dass die Prüfung auf andere Weise erfolgt, beispielsweise durch Vorlage einer schriftlichen Aussage.
- Aufzeigen der Möglichkeit, dass eine andere Person bei der Anhörung anwesend sein kann, die die betroffene Person unterstützen kann.
- Ob der betroffenen Person die Gelegenheit gegeben werden kann, innerhalb einer vorgegebenen Frist nach der Anhörung weitere Kommentare und Bemerkungen vorzubringen.
- Wenn die betroffene Person die Anhörung nicht wahrnimmt, sollte sie entweder telefonisch oder schriftlich kontaktiert werden.
- Es kann eine neue Anhörung anberaumt werden, oder der Person kann eine schriftliche Anhörung zugesandt werden.
- Falls sich die betroffene Person im Ausland aufhält, ob die Anhörung in einer Botschaft oder einem Konsulat des Schutz bietenden Landes oder möglicherweise sogar aus der Ferne durchgeführt werden kann ⁽⁷⁰⁾.
- Ob der betroffenen Person die Gelegenheit gegeben werden kann, eine schriftliche Aussage per Post oder E-Mail vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte aufgrund ggf. vertraulicher Informationen die Verwendung einer sicheren E-Mail-Verbindung bevorzugt werden.

In der Phase der Mitteilung der Entscheidung zu berücksichtigende Aspekte:

- Ob der betroffenen Person die Entscheidung mitgeteilt wurde.
- Ob, abhängig von der nationalen Praxis, Botschaften oder Konsulate des Schutz bietenden Landes ebenfalls in der Lage sein könnten, der Person die Entscheidung mitzuteilen, wenn sie sich im Ausland aufhält.
- Ob, je nach nationaler Praxis und nationalen Rechtsvorschriften, die Entscheidung auch per Post versandt werden könnte.

⁽⁷⁰⁾ Siehe auch *EASO Practical Recommendations on Conducting the Personal Interview Remotely* [EASO Praktische Empfehlungen zur Durchführung der persönlichen Anhörung aus der Ferne], 2020.

IV. Rechtliche Folgen der Beendigung

(a) Folgen für die betroffene Person

1. Grundlage für eine endgültige Entscheidung über die Beendigung des internationalen Schutzes

Wenn die Aberkennungsentscheidung auf einer Beendigungsklausel beruht, endet der rechtliche Status eines Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten offiziell nach einer endgültigen Entscheidung, d. h., nachdem die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist oder nachdem ein Rechtsbehelf gegen die Aberkennungsentscheidung erfolglos war. Die Beendigung ist im Allgemeinen ab dem Moment, ab dem die Beendigungsentscheidung ergangen ist, *ex nunc* wirksam ⁽⁷¹⁾.

Gemäß einer 2019 vom EASO durchgeführten Befragung unterziehen 9 von 23 antwortenden EU+-Ländern den internationalen Schutzstatus nach 1, 3 oder 5 Jahren einem systematischen Verlängerungsverfahren (alle 9 Länder wenden dieses Verlängerungsverfahren auf den subsidiären Schutzstatus an, und 6 davon wenden es auch auf die Flüchtlingseigenschaft an). Die anderen 14 antwortenden Länder gewähren den internationalen Schutzstatus für einen unbestimmten Zeitraum und leiten nur dann Aberkennungsverfahren ein, wenn besondere auslösende Faktoren auftreten.

Nachdem eine endgültige Entscheidung über die Beendigung ergangen ist, muss sich die Person allen rechtlichen Folgen nach EU-Recht und nationalem Recht stellen. Kann der Person kein Aufenthaltsrecht aus anderen rechtlichen Gründen als dem internationalen Schutz gewährt werden, ist die schwerwiegendste Folge der Beendigung die Rückkehr der Person in ihr Herkunftsland, wobei stets der Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten ist.

2. Sonstige rechtliche Folgen für die betreffende Person

Obwohl in der QRL und der VRL die Bedingungen und Verfahren zur Beendigung angegeben sind, enthalten die Richtlinien keine Bestimmungen oder Informationen über die weiteren rechtlichen Folgen der Beendigung für die betreffende Person. Aus den Bestimmungen über den Inhalt des internationalen Schutzes (Artikel 20 QRL) ergibt sich, dass der Zugang zu den in den EU-Rechtsvorschriften über Asyl begründeten Leistungen und der Anspruch darauf an sich nach Erlöschen des Schutzes im Allgemeinen nicht länger bestehen, es sei denn, sie können aus anderen rechtlichen Gründen abgeleitet werden.

Abgesehen davon, dass der Schutz endet, hat die Aberkennung je nach betreffendem Mitgliedstaat vielfältige rechtliche Folgen und kann die Aberkennung des gesetzlichen Aufenthaltsrechts beinhalten. In dieser Hinsicht verfolgen die Mitgliedstaaten jedoch sehr unterschiedliche Ansätze.

⁽⁷¹⁾ Obwohl die Beendigung naturgemäß im Allgemeinen *ex nunc* wirksam ist, muss in Situationen, in denen klar ist, dass der internationale Schutzstatus niemals hätte zuerkannt werden sollen, dem jedoch nur durch Aberkennung des Status abgeholfen werden kann, in rechtlicher Hinsicht auch für die Vergangenheit Abhilfe geschaffen werden, sodass die Aberkennung rückwirkend wirksam ist (d. h. *ex tunc*). Diese Unterscheidung kann je nach nationalem Kontext eine praktische Auswirkung auf die von der Beendigung betroffene Person haben.

3. Mögliche Gründe für das Recht auf Verbleib im Aufnahmeland

In vielen Mitgliedstaaten findet zusätzlich zur Beendigung des internationalen Schutzes ein separates Verfahren zur Beendigung der Aufenthaltserlaubnis statt. Diese Beendigung tritt jedoch nicht unmittelbar ein.

In den meisten Mitgliedstaaten sind bei der Überprüfung der Aufenthaltserlaubnis die individuellen Umstände der betreffenden Person zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von solchen Umständen und der Politik des Landes wird die Person entweder geduldet oder es werden die rechtlichen Möglichkeiten einer neuen Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen geprüft.

Praktisches Beispiel

Nach einer endgültigen Entscheidung über die Beendigung muss die betreffende Person der Ausländer- oder Einwanderungsbehörde ihren Reiseausweis für Flüchtlinge sowie die positive Entscheidung über die Zuerkennung des Schutzes aushändigen.

Die Aufenthaltserlaubnis der betreffenden Person erlischt jedoch nicht automatisch. Sie muss separat widerrufen werden. Die zuständige Behörde kann die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls widerrufen. Solche Umstände stellen die privaten Interessen aufgrund von familiären Bindungen, Integration, Vertrauensschutz zur Vermeidung der Preisgabe vertraulicher Informationen oder Entfremdung vom Heimatland aufgrund eines langen Abwesenheitszeitraums dar. Darüber hinaus ist das öffentliche Interesse an der Beendigung eines nicht mehr gerechtfertigten Aufenthaltsrechts zu berücksichtigen.

Ein solcher Ansatz berücksichtigt die persönlichen Interessen der betreffenden Person, ohne jedoch die Einhaltung nationaler Vorschriften und die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses außer Acht zu lassen.

(b) Rechtliche Folgen der Beendigung für Familienangehörige ⁽⁷²⁾

In der QRL wird eindeutig darauf hingewiesen, dass der Familienverband grundsätzlich aufrechterhalten werden sollte und dass die Familienangehörigen der betroffenen Personen Anspruch auf die gleichen Leistungen haben.

Artikel 23 QRL – Wahrung des Familienverbands

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Familienangehörige aufgrund der Kapitel III und V von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wäre.

⁽⁷²⁾ Dieses Kapitel bezieht sich auf Familienangehörige im Gastland und nicht im Herkunftsland, auf welche die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12-18) Anwendung findet.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung die dort aufgeführten Leistungen verweigern, einschränken oder entziehen.

(5) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass dieser Artikel auch für andere enge Verwandte gilt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren.

Bei der Prüfung der Beendigungsklauseln für eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz hängt die Behandlung ihrer Familienangehörigen von den Gründen für die Beendigung ab. Steht die Beendigungsklausel in Zusammenhang mit der Veränderung der Umstände im Herkunftsland, dann ist die Familie als Verband zu behandeln, wobei die individuellen Umstände und möglichen Gründe für jedes Familienmitglied zu berücksichtigen sind. Ausnahmen gelten für Kinder, die zwischenzeitlich erwachsen wurden, und für geschiedene Ehepartner. Je nach nationalen Rechtsvorschriften und nationaler Praxis müssen in solchen Situationen die Akten möglicherweise getrennt werden, und die Beendigungsprüfung kann auf einer individuellen Ebene stattfinden, da die familiäre Beziehung zu der früher betroffenen Person gelöst wurde (im Falle einer Scheidung) oder die früher betroffene Person im Sinne der QRL nicht mehr als Familie angesehen wird (im Falle von Kindern, die die Volljährigkeit erreicht haben).

In Fällen, in denen Gründe für die Beendigung nur für eine Person vorliegen, die ihren Schutz als Teil einer gemeinsamen Fallakte mit ihrer Familie zuerkannt bekam, konzentriert sich die Prüfung auf diese eine Person, und es wird nur für sie eine Beendigungsakte angelegt. Dessen ungeachtet könnte in diesen Situationen der Schutz der anderen Familienangehörigen ebenfalls geprüft werden, um ein Gesamtbild des Status der gesamten Familie zu erhalten. Für diese Prüfung ist es sehr wichtig, die Grundlage, auf der den Familienangehörigen der Schutzstatus zuerkannt wurde, im Auge zu behalten. Familienangehörige mit eigenen Schutzgründen sind folglich nicht zwangsläufig von einer Beendigung bezüglich eines anderen Familienangehörigen betroffen. Bei Familienangehörigen, deren Status sich von einem Hauptschutzberechtigten ableitet, beinhaltet die Prüfung einer möglichen Beendigung immer auch die Prüfung der individuellen Gründe, aus denen das Familienmitglied Anspruch auf internationalen Schutz haben könnte. Wird der Status von mindestens einem Familienangehörigen nicht aberkannt, sollte auch das Prinzip des Familienverbands auf Basis der nationalen Rechtsvorschriften geprüft werden, bevor die Beendigung für die anderen Familienangehörigen angewendet werden kann.

(c) Folgeantrag auf internationalen Schutz

Gemäß VRL hat eine Person, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, das Recht, einen neuen Antrag zu stellen. Die VRL ⁽⁷³⁾ stellt Mitgliedstaaten die Rahmenbedingungen für Folgeanträge zur Verfügung.

Wenn ein neuer Antrag von einer Person gestellt wird, für die eine Entscheidung über die Beendigung des internationalen Schutzes ergangen ist, wird die Beendigungsentscheidung zum Ausgangspunkt für die Zulässigkeitsprüfung des Folgeantrags. Schließlich erging die Beendigungsentscheidung aus einem der zwei folgenden Gründe:

⁽⁷³⁾ Artikel 40-42 VRL.

- das eigene Verhalten der betroffenen Person,
- veränderte Umstände.

Die Zulässigkeitsprüfung konzentriert sich somit darauf, ob die neuen Elemente in der Lage sind, die Wahrscheinlichkeit erheblich zu erhöhen, dass die Beendigungsentscheidung nicht mehr zutrifft oder zutreffen wird. Die Elemente müssen im Vergleich zu den Elementen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des internationalen Schutzes verfügbar waren, als „neu“ gelten. Der Betroffene beruft sich in der Regel darauf, dass die Beendigungsgründe durch die neuen Elemente, die seinen Folgeantrag stützen sollen, infrage gestellt werden können.

Zugehöriges EASO-Instrument

Weitere Informationen zu Folgeanträgen siehe *EASO Practical Guide on Subsequent Applications* [EASO-Praxisleitfaden zu Folgeanträgen], 2021 (<https://euaa.europa.eu/sites/default/files/practical-guide-subsequent-applications.pdf>).

Der Praxisleitfaden enthält Informationen darüber, was ein Folgeantrag ist, praktische Tipps für die Bewertung der neuen Elemente und schließlich eine Beschreibung bestimmter Situationen, in denen ein Folgeantrag gestellt werden kann.

V. Gruppenmaßnahmen zur Beendigung

Bei wichtigen Veränderungen der Lage eines Herkunftslandes, die eine große Gruppe von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz betreffen, kann dies zur Durchführung von Gruppenmaßnahmen zur Beendigung führen. Auch wenn dieselben Anforderungen und Normen im Sinne der Artikel 11 und 16 QRL – wie vorstehend ausgeführt – erfüllt werden müssen, wenn eine Gruppenmaßnahme zur Beendigung durchgeführt wird, stellt die Größe der Maßnahme für die Asylbehörde und alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Nach wie vor ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, und es muss geprüft werden, ob ein Schutzberechtigter, der von einer Gruppenmaßnahme zur Beendigung betroffen ist, zwingende Gründe hat, den Schutz in dem Land der Staatsangehörigkeit oder in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

Gruppenmaßnahmen zur Beendigung fallen naturgemäß nur unter die Beendigungsklauseln in Bezug auf „Veränderung der Umstände im Land der Staatsangehörigkeit“, da die entsprechenden Klauseln auf mehr als eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz gleichzeitig zutreffen können. Eine Gruppenmaßnahme zur Beendigung wird im Allgemeinen auf Grundlage der Herkunftsländerinformationen, die auf eine wesentliche und nicht nur vorübergehende Veränderung im Land der Staatsangehörigkeit einer Gruppe von betroffenen Personen hinweisen, eingeleitet. Im Laufe der Jahre hat der UNHCR gelegentlich Erklärungen zur allgemeinen Beendigung der Flüchtlingseigenschaft spezieller (Unter-)Gruppen von Flüchtlingen herausgegeben. Hierzu ist er gemäß Artikel 6A der UNHCR-Satzung⁽⁷⁴⁾ und Artikel 1C der Genfer Flüchtlingskonvention ermächtigt. Davon unbeschadet ist die individuelle Bewertung jedes Einzelfalls hinsichtlich der Bedürfnisse nach fortgesetztem internationalem Schutz oder „zwingender Gründe“⁽⁷⁵⁾.

(a) Kontext der Maßnahme

Auf Basis der verfügbaren Herkunftsländerinformationen prüft die Behörde, ob wesentliche und nicht nur vorübergehende Veränderungen der Umstände zutage getreten sind, die es ermöglichen, eine Gruppenmaßnahme einzuleiten. Sobald entschieden wurde, dass eine Gruppenmaßnahme einzuleiten ist, müssen die Personen, die von dieser Gruppenmaßnahme umfasst sind, informiert werden.

Die von einer Beendigung im Rahmen einer Gruppenmaßnahme betroffenen Schutzberechtigten können entweder einzeln oder durch eine öffentliche Erklärung beispielsweise in Form einer Presseerklärung durch die Behörde (wie in [Kapitel III Abschnitt h](#) erwähnt) informiert werden. Einzelne Mitteilungen würden gewährleisten, dass die Information alle betroffenen Personen erreicht und die Gefahr der Stigmatisierung durch die Öffentlichkeit vermieden werden kann.

Wird die Möglichkeit einer öffentlichen Erklärung gewählt, ist es wichtig, den Inhalt der Bekanntmachung vorab gründlich zu durchdenken. Es muss klar sein, auf wen die Bekanntmachung abzielt: ob sie Personen umfasst, die aus einem bestimmten Gebiet oder aus dem ganzen Land kommen, ob sie nur auf subsidiär Schutzberechtigte zutrifft oder auch auf Flüchtlinge, ob es einen Stichtag bezüglich des Ankunftsdatums

⁽⁷⁴⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge*, 1950, A/RES/428(V).

⁽⁷⁵⁾ Weitere Informationen siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 3: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft*, 2003, a. a. O., Fußnote 14.

der betroffenen Personen im Asylverfahren gibt usw. Bei Abgabe einer öffentlichen Erklärung empfiehlt es sich, dass die Behörde ein Konzept zur Beantwortung von Anfragen im Anschluss an die Bekanntmachung vorbereitet, um auf Fragen von betroffenen Personen, der Öffentlichkeit und den Medien einzugehen.

1. Verwendung von Herkunftsländerinformationen (COI)

Gruppenmaßnahmen zur Beendigung werden im Allgemeinen durch grundlegende Veränderungen in den Herkunftsländerinformationen ausgelöst. In Anbetracht der ernsthaften Konsequenzen der Beendigung muss die wesentliche und nicht nur vorübergehende Veränderung durch verschiedene COI-Quellen durchgängig bestätigt werden. Ein einzelner Bericht würde normalerweise nicht als ausreichend für die Einleitung des Verfahrens betrachtet werden. Es sollten mehrere zuverlässige Berichte über einen ausreichenden Zeitraum vorliegen, die die Veränderungen der Umstände beschreiben.

Für die Entscheider sind Herkunftsländerinformationen hilfreich, um den Hintergrund der Maßnahme zu verstehen, um den betreffenden Personen zu erläutern, warum genau sie in dieser Maßnahme enthalten sind, und um sich bei der Prüfung der Einzelfälle darauf zu stützen.

2. Möglichkeit für strukturierteres Arbeiten

Eine Gruppenmaßnahme verschafft Entscheidern die Gelegenheit, strukturierter zu arbeiten, da die Fälle sich untereinander sehr ähneln, obwohl für jeden Fall eine individuelle und konkrete Bewertung in Übereinstimmung mit sämtlichen von der QRL und der VRL vorgesehenen Anforderungen durchgeführt werden muss, wie in den vorherigen Abschnitten beschrieben. Sie gibt der Behörde auch die Möglichkeit, spezielle Anweisungen auszuarbeiten, wie die Anhörung oder die schriftliche Befragung durchzuführen ist, und eine Liste der zu prüfenden Themen zu erstellen.

(b) Praktische Vorkehrungen

Im Vorfeld jeder Gruppenmaßnahme zur Beendigung muss der Planung und den praktischen Vorkehrungen gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Zu diesen praktischen Überlegungen können unter anderem die Ressourcen, die für die Fallbearbeitung erforderlich sind, die Zeit und Dauer der Maßnahme und die Anzahl der betroffenen Personen sowie die Prüfungssituation gehören.

Aufgrund der Tatsache, dass in einer Gruppenmaßnahme zur Beendigung eine höhere Fallzahl innerhalb eines begrenzten Zeitraums geprüft werden muss, benötigt die Behörde eine ausreichende Anzahl an Sachbearbeitern, um die von den betroffenen Personen vorgebrachten schriftlichen Aussagen zu prüfen, Anhörungen durchzuführen und schriftliche Entscheidungen zu erlassen. Da gegen jede Beendigungsentscheidung Rechtsbehelf eingelegt werden kann, muss gleichzeitig die Ressourcenplanung für diese mögliche zweite Prüfebene vorbereitet werden. Bei der Planung der Maßnahme muss die Anzahl der von der Maßnahme betroffenen Personen berücksichtigt werden. Zudem muss über die Frist, innerhalb derer die Maßnahme stattfindet, auf Grundlage der Fallzahl und der verfügbaren Ressourcen entschieden werden. Andere praktische Vorkehrungen beinhalten die Raumaufteilung, Anberaumung der Anhörungen, Dolmetscher, Schulung der an der Maßnahme beteiligten Entscheider sowie die Kommunikation mit den betroffenen Personen und anderen Interessenvertretern.

(c) Interessenvertreter bei der Gruppenmaßnahme

In Anbetracht des großen Umfangs der Maßnahme muss die Auswirkung auf andere Interessenvertreter und deren Rolle bei der Maßnahme von Beginn an durchdacht werden.

Prozesskostenhilfe

An einer Gruppenmaßnahme zur Beendigung werden viele Anwälte beteiligt sein. Es kann daher von Nutzen sein, sich mit den Anwälten zu treffen, um sie über den Beginn der Maßnahme, die erwartete Anzahl beteiligter Personen und die Kriterien für ihre Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Es empfiehlt sich, diesen Informationsaustausch regelmäßig während der gesamten Durchführung der Maßnahme beizubehalten.

Bei der Kommunikation mit den Personen, die unter die Beendigungsmaßnahme fallen, muss die Behörde auch die betreffenden Personen über ihr Recht auf Prozesskostenhilfe informieren.

Grenzpolizei und Rückführungsbeamte

Rückführungsverfahren erfordern die Zusammenarbeit mit der Grenzpolizei und den Rückführungsbeamten. Dies ermöglicht den für die Rückführung zuständigen Behörden, die Maßnahme vorzubereiten und die Grundlagen für die Kooperation mit den Behörden des Herkunftslandes für eine Zunahme der Rückführungen zu schaffen. Die Behörden des Herkunftslandes müssen darauf vorbereitet sein, alle Fälle zu bearbeiten und bei Bedarf Anhörungen zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit durchzuführen, um einen Engpass am Ende des Verfahrens zu vermeiden.

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Es kann auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammengearbeitet werden, da diese helfen können, die betreffenden Personen über die Maßnahme und die möglichen Folgen zu informieren. Des Weiteren können zivilgesellschaftliche Organisationen an der Beratung der betreffenden Personen über die Maßnahme beteiligt werden.

Für die Integration zuständige Behörden

Desgleichen müssen auch die für die Integration zuständige Behörde und die Asylbehörde zusammenarbeiten. Tatsächlich kann eine Beendigungsentscheidung die Integrationsbemühungen beenden und Folgen für Schulen und Arbeitgeber haben. Daher muss während der gesamten Maßnahme die Kommunikation zwischen der Behörde, die für die Integration zuständig ist, und der Asylbehörde stattfinden, damit alle Maßnahmen ergriffen werden können, die in Bezug auf die Integrationsprozesse möglicherweise notwendig sind.

Für die Migration zuständige Ministerien

Es empfiehlt sich, das für Migration zuständige Ministerium in die Pläne mit einzubeziehen und die Regierung laufend zu informieren, da Gruppenmaßnahmen zur Beendigung auf politisches Interesse stoßen werden. Diese Art der Kommunikation ist auch deswegen wichtig, damit Fortschritte der Maßnahme an die Öffentlichkeit kommuniziert werden können.

(d) Folgen von Gruppenmaßnahmen

Gruppenmaßnahmen zur Beendigung können weitreichende Folgen für die Behörde, die Gesellschaft und die betroffenen Personen haben.

Folgen für die Behörde

Wie vorstehend erwähnt, bringt eine Gruppenmaßnahme eine hohe Arbeitsbelastung für die Behörde mit sich. Sie übt auch einen großen Arbeitsdruck auf die Justiz aus, da normalerweise davon ausgegangen wird, dass in allen Fällen, in denen der Schutzstatus als beendet gilt, Rechtsbehelf eingelegt wird.

Die Folgen können auch finanzieller Natur sein, da die Behörde unter Umständen mehr Entscheider einstellen muss, damit sie in der Lage ist, die Frist der Maßnahme einzuhalten. Die Anhörungen, die im Rahmen der Maßnahme durchgeführt werden, können ebenfalls mit finanziellen Folgen in Form von Dolmetscherhonoraren verbunden sein.

Eine Gruppenmaßnahme kann auch zu zusätzlichen Aufgaben für andere Bereiche der Behörde führen, darunter unterhaltsberechtigten Familienangehörige, die in eigener Sache Asyl beantragen, oder eine Zunahme an Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen.

Die Behörde muss außerdem über andere Fragen zu den Personen, deren Schutzstatus endet, entscheiden. Beispielsweise muss die Behörde deren Unterbringung bis zu ihrer Rückführung planen. Dazu gehört die Frage, ob sie an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort bleiben können.

Insgesamt können die Folgen für die Behörde kostspielig und anspruchsvoll sein. Das betrifft sowohl die Arbeitsorganisation innerhalb der Gruppenmaßnahme als auch die nach Ergehen der Entscheidungen anstehende Arbeit.

Folgen für die Gemeinschaft

Eine Beendigungsmaßnahme kann sich auch auf die Gesellschaft auswirken, wenn es sich um viele Personen handelt, deren Schutzstatus endet. Betroffene Personen sind häufig Mitglieder einer Gemeinschaft, die ihren Beitrag leisten, oder sie sind an einem Integrationsprozess beteiligt, bei dem von ihnen erwartet wird, dass sie ihren Beitrag zu der Gemeinschaft leisten⁽⁷⁶⁾. Das könnte bedeuten, dass Geschäfte ihre Angestellten verlieren und Vereine ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter. Eine Gruppenmaßnahme kann sich zudem darauf auswirken, wie internationaler Schutz von der Gemeinschaft wahrgenommen wird, da eine Gruppenmaßnahme, insbesondere wenn sie weithin publik gemacht wird, den Eindruck vermitteln kann, dass Flüchtlinge in dem Land nicht willkommen sind.

⁽⁷⁶⁾ Gemäß dem Exekutivkomitee des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars (ExCom) wird in [Beschluss Nr. 69](#) empfohlen, dass von den Staaten „angemessene [...] Maßnahmen [...] für jene Personen erwogen werden, von denen wegen ihres langen Aufenthalts, der zu starken familiären, sozialen und wirtschaftlichen Bindungen geführt hat, eine Ausreise aus ihrem Asylland nicht erwarten werden kann“ (Buchstabe e).

Folgen für die betroffene Person

Im Allgemeinen können die Folgen für die von einer Gruppenmaßnahme betroffenen Personen hart sein, da diese eine große Unsicherheit in ihrem Leben verursacht. In dem Zeitraum ab der Bekanntmachung, dass die Behörde eine Gruppenmaßnahme einleitet, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die betroffenen Personen eine Entscheidung in ihrem Fall erhalten, wissen sie nicht, was die Zukunft für sie bereithält. Wenn entschieden wird, dass ihr Schutzstatus endet, können sie alle ihre Rechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf ausüben, was bedeutet, dass sie möglicherweise auch auf die endgültige Entscheidung in ihrem Fall warten müssen.

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt

– über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),

– über die Standardrufnummer: +32 22999696,

– über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union